



ALEXANDER SEMBDNER

## Der Preis der Freiheit. Klostervogtei und Entvogtung am Beispiel des Benediktinerinnenklosters Remse

### 1. Einleitung

Das Verhältnis von Kloster und Vogtei im Mittelalter, der ebenso konfliktreiche wie wirkmächtige Konnex zwischen einer geistlichen Institution und deren weltlichem Vertreter, hat die historische Forschung – besonders die Rechts- und Verfassungsgeschichte – seit mehr als gut hundert Jahren beschäftigt und tut dies noch bis heute.<sup>1</sup> Dies hat mehrere Gründe: Erstens manifestierte sich im Phänomen der Klostervogtei ein, wenn nicht gar ‚das‘ Grundelement der mittelalterlichen Gesellschaft, nämlich die beständige wechselseitige Durchdringung von Kirche und Welt, die Überlapung von geistlicher und weltlicher Ebene, wobei die Klostervogtei hier nur eine von vielen Schnittstellen war. Schon von ihrem Grundverständnis als auf Abschottung von der Welt und Selbstheiligung durch gottgefälliges Leben ausgelegte Institutionen, benötigten Klöster einen Vertreter in der Welt der Laien.<sup>2</sup> So repräsentierten

<sup>1</sup> Hier seien nur einige wenige Beispiele ausgewählt: HERMANN AUBIN, Immunität und Vogteigerichtbarkeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12 (1914), S. 241-257; DERS., Vogtei und Munt, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16 (1922), S. 409-414; ADOLF WAAS, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1 (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, I. Heft), Berlin 1919; GERD TELLENBACH, Die bischöflich pas-sausischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien 173), Berlin 1928; JOHANNES ENGELMANN, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg (Etwa 950 bis etwa 1350) (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 4), Jena 1933; THEODOR MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950; KARL DIETRICH REINECKE, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184), Marburg an der Lahn 1969; MICHAEL WETTENGEL, Der Streit um die Vogtei Kelkheim 1275–1276. Ein kanonischer Prozess (Rechtshistorische Reihe 14), Frankfurt am Main 1981; FOLKER REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23), Köln/Wien 1985; DIETER STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989; MARTIN CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Siegburg 2002.

<sup>2</sup> STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 22-29; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 1-4; vgl. GEORG SCHWAIGER, Das christliche Mönchtum in der Geschichte, in: Ders. (Hg.), Mönchtum,



die Vögte ihre Klöster nicht nur vor Gericht, sondern sie verwalteten z.T. auch das Kirchengut. Zudem fehlten den Klöstern die militärischen Mittel, um ihr Klostergut oder ihre Untertanen gegen etwaige Übergriffe zu beschützen. Diesen Schutz konnte das Kirchenrecht theoretisch, aber nur ein weltlicher Herrschaftsträger praktisch erfüllen, weshalb Klöster immer auch in die regionalen politischen und herrschaftlichen Verhältnisse eingebunden waren. Mochte ein Vogt im frühen Mittelalter noch ein vom Kaiser zum Zweck des Klosterschutzes eingesetzter ‚Beamter‘ gewesen sein, so erhielt die Klostervogtei mit dem Aufkommen des adeligen Eigenkirchenwesens eine genuin machtpolitische Komponente. Denn dadurch, dass ein Klostergründer und dessen Familie im Besitz der Vogteirechte über ein von ihr gestiftetes Kloster verblieb, konnte weiterhin Einfluss auf den Klosterbesitz sichergestellt werden, welcher ansonsten mit der Übertragung an das Kloster verloren gegangen wäre.<sup>3</sup> Zusätzlicher Besitzerwerb durch das Eigenkloster war demnach ebenso vorteilhaft, da somit der Vogt des Klosters gestärkt werden konnte. Kloster und Vogt gingen eine Art symbiotische Verbindung ein: Das Kloster benötigte den vogteilichen (weltlichen) Schutz, der Vogt die im Kampf mit adeligen Konkurrenten nützlichen machtpolitischen Vorteile, die sich aus einer Klostervogtei ergaben (nicht zu vergessen natürlich die Hoffnung auf Memoria und Seelenheil, die ein Kloster für den Vogt und seine Familie bereitstellen konnte).<sup>4</sup>

Dieser Grundkonstellation erwuchs zweitens besondere Bedeutung zur Zeit des sogenannten Investiturstreits und der damit verbundenen Neujustierung des Verhältnisses von Kirche und Welt. Die von der Gregorianischen Kirchenreform geforderte ‚libertas ecclesie‘,<sup>5</sup> die Unabhängigkeit kirchlicher Institutionen von weltlicher (frei-

Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, München 1993, S. 9-43; FAIRY VON LILIENFELD, Art. Mönchtum II. Christlich, in: Theologische Realenzyklopädie 23, Berlin 1994, S. 150-193; PETER DINZELBACHER, Mönchtum und Kultur. I. Mittelalter, in: Ders./James Lester Hogg (Hg.), Kulturgeschichte der Christlichen Orden. In Einzeldarstellungen, Stuttgart 1997, S. 1-18; ARNO BORST, Mönche am Bodensee. 610-1525, Sigmaringen<sup>4</sup>1997; KARL SUSO FRANK, Geschichte des christlichen Mönchtums, Darmstadt<sup>6</sup>2010.

<sup>3</sup> ENNO BÜNZ, Art. Eigenkirche, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Berlin<sup>2</sup>2008, Sp. 1267-1269; WALTER SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 27/I-II), Köln/Graz 1962, hier Bd. 2, S. 565-567.

<sup>4</sup> TELLENBACH, Eigenklöster (wie Anm. 1), S. 129-134; MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 51; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 285-297; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 2 f.; vgl. dazu die einschlägigen Lexikonartikel: HANS-JOACHIM SCHMIDT, Art. Vogt, Vogtei, in: Lexikon des Mittelalters 8, München/Zürich 1997, Sp. 1811-1814; DERS., Art. Vogtei, in: Theologische Realenzyklopädie 35, Berlin 2003, S. 184-187; DIETMAR WILLOWEIT, Art. Kloster, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 879-890; DERS., Art. Vogt, Vogtei, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, Berlin 1998, Sp. 932-946.

<sup>5</sup> RUDOLF SCHIEFFER, Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Johannes Fried (Hg.), Die Abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im Europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen XXXIX), Sigmaringen 1991,





lich nicht päpstlicher) Herrschaft, fand gerade auch in der Vogteifrage einen wirkamen Ansatzpunkt.<sup>6</sup> Konkret äußerte sich dies in der freien Wahl des Vogtes, welche dem Kloster Hirsau im Jahre 1075 gewährt worden war.<sup>7</sup> In der Folge wurde Hirsau zur Vorlage für alle nachfolgenden Versuche der ‚Entvogtung‘ – für das Bestreben eines Klosters sich das Recht auf Absetzbarkeit und freie Wahl des eigenen Vogtes zu sichern.<sup>8</sup> Jedoch ist Entvogtung nicht gleichzusetzen mit Vogteilosigkeit oder jeglichem Verzicht auf einen Vogt. Die Klöster benötigten nach wie vor einen weltlichen Vertreter zum Schutz ihres Besitzes, für Aufgaben der Verwaltung, Abgabeneintreibung oder Vorsitz bei Gerichtstagen.

Aus dieser Unverzichtbarkeit erwuchs der Vogtei im Spätmittelalter drittens Bedeutung beim Aufbau fürstlicher Landesherrschaft.<sup>9</sup> Nachdem im 11. und 12. Jahrhundert die Grundlagen dafür gelegt worden waren, die Ansprüche lokaler Mächte und/oder Stifterfamilien auf eine Klostervogtei ver- bzw. zurückdrängen zu können, stellten sich in der Folge zahlreiche Klöster unter den ‚Schirm‘ überregional agierender Fürsten, um dem zunehmend als Belastung empfundenen Einfluss lokaler Adliger zu entkommen. Damit einher ging oftmals ein Gewinn zusätzlicher rechtlicher Kompetenzen der Klöster, da sich der Schirmvogt mehr oder weniger aus der Gerichtsbarkeit des Klosters zurückzog, wie zudem Abgaben und Dienstleistungen in ihrem Umfang geringer ausfielen. Auch dort wo unter dem Begriff der Entvogtung im strengen Sinne eine „vorbehaltlose Aufhebung von Vogteiverhältnissen“ verstanden wird, etwa bei den Zisterziensern, lief dies im Ergebnis auf die Über-

S. 49-66; vgl. HAGEN KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2), Frankfurt am Main/Berlin 1986, S. 143-163; WERNER GOEZ, Art. Investiturstreit, in: Theologische Realenzyklopädie 16, Berlin 1987, S. 237-247; TILMANN STRUVE, Art. Investiturstreit, -Problem, in: Lexikon des Mittelalters 5, München 2003, Sp. 479-482.

<sup>6</sup> HANS CONSTANTIN FAUSSNER, Rechtswandel von Vogtei und Kirchengut durch das Wormser Konkordat, in: Peter Landau/Joers Mueller (Hg.), Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law. Munich, 13.-18. July 1992 (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 10), Vatikanstadt 1997, S. 829-847.

<sup>7</sup> MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 56 f., 87-92; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 301-306; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 16 f.; MELVILLE, Klöster (wie Anm. 2), S. 80-83; KLAUS SCHREINER, Hirsau und die Hirsauer Reform. Lebens- und Verfassungsformen einer Reformbewegung, in: Ulrich Faust/Franz Quarthal (Hg.), Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina I), München 1999, S. 89-124; ULRICH FAUST, Art. Benediktiner, Benediktinerinnen, in: Georg Schwaiger (Hg.), Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, München 1993, S. 84-111, hier S. 98; vgl. KARL SUSO FRANK, Art. Hirsau, in: Theologische Realenzyklopädie 15, Berlin 1986, S. 388-390.

<sup>8</sup> REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 128-135, 208-216; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 168; vgl. etwa HEINRICH KOLLER, Die Entvogtung bei den Zisterziensern, in: Archiv für Diplomatik 23 (1977), S. 209-223.

<sup>9</sup> Vgl. REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1); STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1).





nahme von Schutzfunktionen durch den Landesherrn hinaus.<sup>10</sup> Die Übernahme und Bündelung verschiedener Vogteirechte durch einen Landesherren in Form einer Schirmvogtei diente der politischen Durchdringung eines Territoriums, wurde somit wichtiger Bestandteil des sogenannten landesherrlichen Kirchenregiments und war daher nicht nur ein Fundament für die Reformation, sondern wesentliches Element für die Entstehung des frühneuzeitlichen Territorialstaates.<sup>11</sup> Mit Hilfe der Schirmherrschaft über verschiedene Klöster wie dem Besitz von Hochstiftsvogteien gelang es überregional agierenden Herrscherhäusern – wie etwa den Wettinern – eine hegemoniale Stellung aufzubauen und somit Einfluss auf Gebiete nehmen zu können, die eigentlich nicht in ihrem Herrschaftsgebiet lagen.<sup>12</sup>

## 2. Die Anfänge des Klosters Remse und seiner Vogtei

Ein solcher Fall liegt uns exemplarisch für das Benediktinerinnenkloster Remse (bei Glauchau) vor. Aufgrund einer recht günstigen Quellenlage können wir anhand des Frauenklosters und seiner in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert forciert betriebenen ‚Entvogtung‘ ausschnittshaft nachvollziehen, welcher Mittel und Optionen sich die wettinischen Landesherren bedienen konnten, um Einfluss auf ein Kloster und dessen Klostergut zu erlangen und zugleich die territorialen Bestrebungen anderer adeliger Herrschaftsträger zugunsten wettinischer Interessen behindern zu

<sup>10</sup> REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 208: „Im Kern stellte die sog. Entvogtung somit nichts weiter dar als die durch den Landesherrn auch in Zukunft garantierte Erlaubnis für die privilegierten Kommunitäten, den wichtigeren Teil der Vogtrechte in eigener Verantwortung wahrnehmen zu dürfen.“, das Zitat im Text ebd.; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 17, 20; WILLOWEIT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 941: „Niemand führt das Ende der alten Vogtei aber zu völliger Vogtfreiheit, vielmehr tritt hier an die Stelle der alten adeligen Stiftervogtei die landesherrliche Schirmvogtei und damit der politische Schutz des entstehenden Territorialstaates (...)“; DERS., Kloster (wie Anm. 4), Sp. 885; vgl. ROMAN ZEHETMAYER, Vogtei und klösterliche Gerichtsrechte in den älteren Urkunden der Zisterze Rein, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 50/51 (2001), S. 107-126.

<sup>11</sup> STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 19: „Da Schutz und Schirm sowohl Wesensaufgaben von Herrschaft im allgemeinen als auch von kirchlicher Vogtei im besonderen waren, lässt sich gerade im Spätmittelalter kaum mehr eine Trennung erkennen – die Übereinstimmung wurde eher noch enger, indem genuin weltliche Herrschaft und kirchliche Vogtei im Territorialstaat den gleichen Tendenzen zu Entwicklung und Ausbau unterlagen.“, ebd. S. 26, 29, 115, 209; ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 62-66; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 335, 377-387; CLAUS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 167-179; WILLOWEIT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 940 f.

<sup>12</sup> DIETER STIEVERMANN, Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum (um 1500), in: Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Hgg.), Hochadlige Herrschaft im Mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 379-393, hier S. 379-382; ENNO BÜNZ/CHRISTOPH VOLKMAR, Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Enno Bünz/Stefan Rhein/Günther Wartenberg (Hg.), Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, Leipzig 2005, S. 89-109, hier S. 97-100, 106-109.



können. Ebenso kann gezeigt werden, welche Auswirkungen und Folgen es für ein Kloster haben konnte, wenn es am Vorabend der Reformation in den Sog adeliger Machpolitik geriet. Denn in Sachsen bzw. allgemein im mitteldeutschen Raum liegt der bezeichnende Fall vor, dass sich ein Großteil der Klostervogteien schon früh, das heißt bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in der Hand der Wettiner befand – sei es beispielsweise durch eigene Gründungstätigkeit,<sup>13</sup> Erbanfall,<sup>14</sup> Übertragung der Vogteirechte<sup>15</sup> oder im Laufe der Zeit erfolgter Unterstellung<sup>16</sup> eines Klosters unter das Haus Wettin. Das Problem der Vogtei machte sich allenfalls bei der Übernahme von Hochstiftsvogteien deutlicher bemerkbar,<sup>17</sup> ansonsten gelangten die Wettiner relativ

<sup>13</sup> Beispielsweise Petersberg (bei Halle), Altzelle (bei Nossen), Zschillen (jetzt Wechselburg, bei Rochlitz), St. Thomas (in Leipzig), Zwickau, Heiligkreuz (bei Meißen); SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 205 f., 217 f., 228, 247 f., 252, 254.

<sup>14</sup> So etwa das Benediktinerkloster St. Georg in Naumburg (die Vogtei ging von den Ekkehardinern auf die Ludowinger als Landgrafen von Thüringen und in der Folge im 13. Jahrhundert an die Wettiner über); ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 13; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 181, 567, 570 f.

<sup>15</sup> So gelangte z. B. die Vogtei über das Kloster Pegau Anfang des 13. Jahrhundert in den staufisch-welfischen Thronstreitigkeiten aus der Hand König Philipps von Schwaben an die Wettiner. Kaiser Lothar III. übertrug die Vogtei über das von ihm gegründete Kloster Chemnitz Markgraf Konrad von Meißen – zwar verloren die Wettiner diese Vogtei unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa an die Herren von Waldenburg, konnten sie jedoch 1375 käuflich zurückgewinnen. Die Vogtei über St. Afra zu Meißen wurde Markgraf Dietrich von Meißen bei der Gründung des Klosters übertragen; ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 49 f.; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 186 f., 192-194, 245.

<sup>16</sup> Meist gelangten die Wettiner als Lehnsherrn der eigentlichen Klostergründer in den Besitz der Klostervogtei. So etwa in Lausnitz, welches sich zwar 1250 die Vogtei gekauft hatte, sich aber dennoch unter den Schutz der wettinischen Landesherren stellte, die bis dato als die Schützer des Klosters auftraten. Ähnliches gilt für das Kloster Buch; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 235, 241. Auch war die Übernahme von Klostervogteien durch den Erwerb einer Hochstiftsvogtei, wie ihn die Wettiner im 13. Jahrhundert beispielsweise für das Hochstift Naumburg dauerhaft erreichen konnten (siehe dazu Anm. 17), möglich. Die Vogteirechte über Klöster wie etwa St. Moritz (Naumburg), Bürgel (bei Jena), Bosau (bei Zeitz) oder Riesa erlangten die Wettiner auf diesem Wege; ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 13 f., 40-42; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 189 f., 196-198, 200, 566.

<sup>17</sup> Etwa in den Auseinandersetzungen Markgraf Heinrichs des Erlauchten mit seinem Halbbruder Bischof Dietrich II. von Naumburg im Thüringischen Erbfolgekrieg, in deren Folge sich der Bischof 1259 im sogenannten Vertrag von Seußlitz der militärischen wie finanziellen Übermacht seines Verwandten unterwerfen und sein Hochstift unter dessen Schutz stellen musste: Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg. Teil 2 (1207–1304), bearb. von Hans Patze und Josef Dolle, hrsg. von Hans K. Schulze (Quellen und Forschung zur Geschichte Sachsen-Anhalts 2), Köln/Weimar/Wien 2000 (im Folgenden: UBN II), S. 338, Nr. 306: *Dominus siquidem marchio et sui filii receperunt nos et ecclesiam nostram in suam protectionem et favorem et non pacientur, quod aliqua nobis iniuria vel violentia inferatur; nobis eciam astabunt contra omnem hominem, qui nos et ecclesiam nostram vellet indebite aggravare, dummodo ab illo nobis obtinere non possent iustitiam vel amorem et ubi salva fide facere hoc poterunt et honore.*; dazu auch SCHLESINGER, Kirchengeschichte 1 (wie Anm. 3), S. 248-251; HANS PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Ders./Walter Schlesin-





geräuschlos in die Schirmherrschaft über die sächsischen Klöster.<sup>18</sup> Der Fall Remse kann somit ein Beispiel dafür liefern, wie sich konkrete wettinische Machtpolitik über das Instrument der Klostersvogtei auch auf nicht-wettinische Herrschaftsbereiche erstrecken konnte, wie also wettinische Klosterpolitik funktional in eine wettinische Hegemonialpolitik eingebunden war.<sup>19</sup>

Was macht nun den Streit um die Vogtei des Nonnenklosters Remse so besonders? Wir haben es hier mit einem – für den mitteldeutschen Raum – relativ späten Fall von ‚Entvogtung‘ bzw. dem Wechsel des Vogteiherrn zu tun. Der Prozess, mit welchem ich mich in der Folge näher befassen will, spielte sich hauptsächlich in den 1480er Jahren ab und hält aufgrund seiner ‚Verspätung‘ eine weitaus günstigere Überlieferungslage<sup>20</sup> bereit, als dies für die Vogteiverhältnisse anderer sächsischer Klöster der Fall ist. Hinzu kommt, dass das Eingreifen der Wettiner eine Überlieferung der Gerichtsvorgänge durch deren Kanzlei bereitstellte,<sup>21</sup> welche man aufgrund der sonst für das Kloster Remse recht spärlich fließenden Quellen nicht hätte erwarten können.<sup>22</sup>

ger (Hgg.), *Geschichte Thüringens*. Bd. 2, 1. Teil: Hohes und Spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 48/II, Teil 1), Köln/Wien 1974, S. 1-214, hier S. 28 f.; vgl. HEINZ WIESSNER, *Das Bistum Naumburg. Die Diözese*, 2 Bde. (Germania Sacra 35,1-2), Berlin/New York 1997/1998, hier Bd. 2, S. 801-810.

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Angaben in Anm. 12; SCHMIDT, *Vogtei* (wie Anm. 4), S. 186; FAUSSNER, *Rechtswandel* (wie Anm. 6), S. 832-835; JÖRG ROGGE, *Wettiner als Bischöfe in Münster, Merseburg und Naumburg im hohen Mittelalter. Beobachtungen zu Erhebung, Amtsführung und Handlungszusammenhängen*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 46 (1998), S. 1061-1086, hier S. 1082.

<sup>19</sup> Vgl. für ein ähnliches Beispiel: MICHAEL SCHOLZ, *Kloster, Vogtei und Landesherrschaft. Ilsenburg, die Bischöfe von Halberstadt und die Grafen von Wernigerode im Spätmittelalter*, in: Dieter Pötschke (Hg.), *Die Abtei Ilsenburg und andere Klöster im Harzvorraum* (Harz-Forschungen. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes 22), Berlin/Wernigerode 2006, S. 127-152; STIEVERMANN, *Landesherrschaft* (wie Anm. 1), S. 17.

<sup>20</sup> Vgl. ARNOLD ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), S. 529-570, wieder abgedruckt in: DERS., *Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart*, München 1994, S. 39-69.

<sup>21</sup> Die maßgebliche Quelle befindet sich im Sächsischen Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden: 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8426/6: „Rechtlicher Satz und Gezeugnis zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht an einem und Herrn Friedrich von Schönburg andernteils (...)“ 1482 (im Folgenden: HStA Dresden, Loc. 8426/6). Sie beinhaltet auf 45 Blatt eine Zusammenstellung der Gerichtsprotokolle, Zeugenaussagen und Materialsammlungen, welche für die Gerichtstage vorbereitet wurden. Den Prozess betrifft ebenfalls eine weitere sich in Dresden befindliche Akte: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8330/1: „Irrungen zwischen herrn Gerharden, Abt zu bürgeln, von sich und seines Klosters wegen eines, und herrn Ernsten von Schönburg, herrn zu Glauchau andern Theils 1487“, 1487 (8 Bl.) (im Folgenden: HStA Dresden, Loc. 8330/1), sowie abschriftlich die sich im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Altenburg befindlichen Schönbergischen Sammlungen, hier Bd. 60 und Bd. 109 (im Folgenden: HStA Altenburg, Schönbg. Samml. Bd. 60 und 109).

<sup>22</sup> Das Archiv des Klosters Remse hatte nicht nur durch die Reformation, sondern vor allem im 18. und 19. Jahrhundert durch diverse Aus- und Umlagerungen an verschiedene Archivstandorte gelitten,





Das Benediktinerinnenkloster Remse<sup>23</sup> lag links der Zwickauer Mulde, nördlich von Glauchau und südlich von Waldenburg, in der Diözese Naumburg und wurde wohl kurz nach 1143 vom Benediktinerkloster Bürgel (heute Thalbürgel bei Jena) aus auf Grundlage einer Schenkung von 100 Königshufen im Pleißenwald an der Mulde gegründet.<sup>24</sup> Mit dieser Schenkung durch König Konrad III. an das Kloster Bürgel dürfte – obwohl dies in der Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt wird – der Wunsch zur Einrichtung eines Klosters einhergegangen sein, um so durch Rodungs- und Siedlungstätigkeit die königlichen Güter im Erzgebirgsvorland auch herrschaftlich zu durchdringen.<sup>25</sup> In der schriftlichen Überlieferung taucht Remse (anfangs noch nicht als „Remse“, sondern als *cenobio beatae Mariae sanctique Nicholai super Muldam* bezeichnet<sup>26</sup>) jedoch erst um 1165 bis 1170 in einem Tauschvertrag mit Bischof Udo II. von Naumburg auf.<sup>27</sup> Durch diese Gründungsgeschichte war

---

siehe dazu PAUL MITZSCHKE, Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel. I. Teil: 1133-1454, Gotha 1895 (im Folgenden: UBB), S. XXV und passim. Nach Vorarbeiten Mitzschkes wurde 1994 durch Klaus Petzolt ein Regestenband für die Zeit von 1455–1559 erstellt: Regesten zu Urkunden von Stadt und Kloster Bürgel (mit Remse) auf die Zeit 1455–1569, Thalbürgel 1994 (im Folgenden: RegBürgel).

<sup>23</sup> Eine Überblicksdarstellung zum Nonnenkloster Remse existiert nicht, vgl. allgemein HARALD SCHIECKEL, Art. Remse, in: Walter Schlesinger (Hg.), Sachsen (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 8), Stuttgart 1965, S. 300 f.; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 6, 37 f., 194 f.; WIESSNER, Bistum Naumburg 1 (wie Anm. 17), S. 134 f.

<sup>24</sup> Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich Hausmann (MGH DD K III), Wien/Köln/Graz 1969, S. 150-152, Nr. 85; Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197. 1. Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Teil 2: Konrad III. 1138 (1093/94)–1152, bearb. von Jan Paul Niederkorn/Karel Hruza, Köln u. a. 2008, Nr. 267; K. G. ECKARDT, Zur Geschichte des Klosters Remse bei Waldenburg, in: Archiv für Sächsische Geschichte 3 (1865), S. 203-221, hier S. 203; LEO BÖNHOF, Die älteste Urkunde des Benediktinerinnenklosters zu Remse und ihre Echtheit, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 27 (1906), S. 1-17, hier S. 2 f.; REINHARD NESTLER, Chronik von Remse an der Mulde. Ein Heimatbuch auf Grund zuverlässiger Quellen, Remse 1928, S. 46 f.; Patrone des Klosters waren die heilige Mutter Gottes und der Hl. Nikolaus, anfänglich auch der Erzengel Michael, vgl. HERBERT HELBIG, Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage, Berlin 1940, S. 54 f.

<sup>25</sup> Vgl. GERHARD BILLIG, Pleißenland – Vogtland. Das Reich und die Vögte. Untersuchungen zu Herrschaftsorganisation und Landesverfassung während des Mittelalters unter dem Aspekt der Periodisierung, Plauen 2002, S. 23 f.

<sup>26</sup> Zu dem etwas ungewöhnlichen Ortsnamen: KARLHEINZ HENGST, Schwierige Ortsnamen Westsachsens, in: Ernst Eichler (Hg.), Onomastica Slavogermanica XXV, Leipzig 2008, S. 24-50, bes. S. 41-50.

<sup>27</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 39-42, Nr. 24; Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg. Teil 1 (967–1207), bearb. von Felix Rosenfeld, hrsg. von der Historischen Kommission für die Provinzen Sachsen und für Anhalt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 2, 1), Magdeburg 1925 (im Folgenden: UBN I), S. 260 f., Nr. 277; Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, I. Hauptteil, Abtheilung A, Bd. 1-3: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, hrsg. von Otto Posse, Leipzig 1889 (im Folgenden: CDS I A, 1-3), hier CDS I A, 2, S. 266 f.,





Remse in ein striktes Abhängigkeitsverhältnis zum Mutterkloster eingebunden. Der Abt von Bürgel hatte die oberste Verfügungsgewalt über den Remser Konvent, der Propst von Remse war immer ein Bürgeler Mönch (ebenso wie der Kustos des Klosters) und von Bürgel aus wurde letzten Endes der Prozess gegen die Herren von Schönburg angestrengt. Für den hier zu betrachtenden Fall muss kurz auf die Besitzverhältnisse des Klosters Remse eingegangen werden, auch wenn diese nicht vollständig nachgezeichnet werden sollen.<sup>28</sup> Wichtig ist, dass es dem Kloster im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts gelang, einen relativ zusammenhängenden Güterkomplex zu schaffen (Abb. 1), indem alter und vermutlich noch aus Gründungszeiten stammender Klosterbesitz bei Altenburg gegen Güter in der Umgebung von Remse eingetauscht und so das ursprüngliche Klosterumland<sup>29</sup> (die Dörfer Remse, Ebersbach, Grumbach, Kertzsch, Kleinchursdorf, Oberwinkel, Oertelshain, Pfaffroda und Tirschheim, sowie jeweils die Hälfte an den Dörfern Neukirchen und Wickersdorf) ergänzt wurde (Abb. 2). Anfang des 15. Jahrhunderts kann von einer relativ geschlossenen Klosterherrschaft gesprochen werden, die wirtschaftliche Lage des Klosters scheint recht günstig gewesen zu sein. Und genau aus diesen Gründen geriet das Kloster mit seinen Besitzungen bereits im Ausgang des 14. Jahrhunderts in den Blick benachbarter adliger Herren, allen voran den Schönburgern,<sup>30</sup> die über die Klostervogtei Einfluss auf Remse suchten.<sup>31</sup>

Die Vogteiverhältnisse des Klosters sind anfangs nur schwer nachzuvollziehen, was vor allem an seiner Gründungsgeschichte zu liegen scheint. Durch diese – die Schenkung König Konrads III. an das Kloster Bürgel – besaß Remse zunächst eine

Nr. 383; *Regesta Diplomatica necnon Epistolaria Historiae Thuringiae*. 4 Bde., hrsg. von Otto Dobenecker, Jena 1896–1939 (im Folgenden: *Regesta Diplomatica* 1-4), hier Bd. 2/1, S. 78, Nr. 423; vgl. BÖNHOF, *Urkunde* (wie Anm. 24), S. 4-8; NESTLER, *Chronik* (wie Anm. 24), S. 49; SCHLESINGER, *Kirchengeschichte* 2 (wie Anm. 3), S. 66, 194, 507.

<sup>28</sup> Siehe dazu den vom Verfasser erarbeiteten Beitrag zum Kloster Remse im bald erscheinenden Sächsischen Klosterbuch, ebenso KLAUS PETZOLDT, *Monasterium Kempnicense. Eine Untersuchung zur Vor- und Frühgeschichte des Klosterwesens zwischen Saale und Elbe*, Leipzig 1982, S. 82-88, wobei Petzoldts Thesen zum Klosterwesen mit Vorsicht zu genießen sind.

<sup>29</sup> Dazu konkret: BÖNHOF, *Urkunde* (wie Anm. 24); WALTER SCHLESINGER, *Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters*, Dresden 1935, S. 53-58.

<sup>30</sup> Zu den Schönburgern immer noch hilfreich: WALTER SCHLESINGER, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. IX, Heft 1), Münster/Köln 1954, hier S. 11-22; DERS., *Art. Schönburgische Lande*, in: Ders., *Sachsen* (wie Anm. 23), S. 324 f.

<sup>31</sup> Wobei anzumerken ist, dass die Schönburger zu ihrem Hauskloster Geringswalde weit intensivere Beziehungen pflegten als zu Remse, siehe: DIETER RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jahrhundert* (Mitteldeutsche Forschungen 95), Köln/Wien 1987, S. 290-295, 452; SCHLESINGER, *Kirchengeschichte* 2 (wie Anm. 3), S. 284 f.





Klostervogtei und Entvogtung am Beispiel des Benediktinerinnenklosters Remse

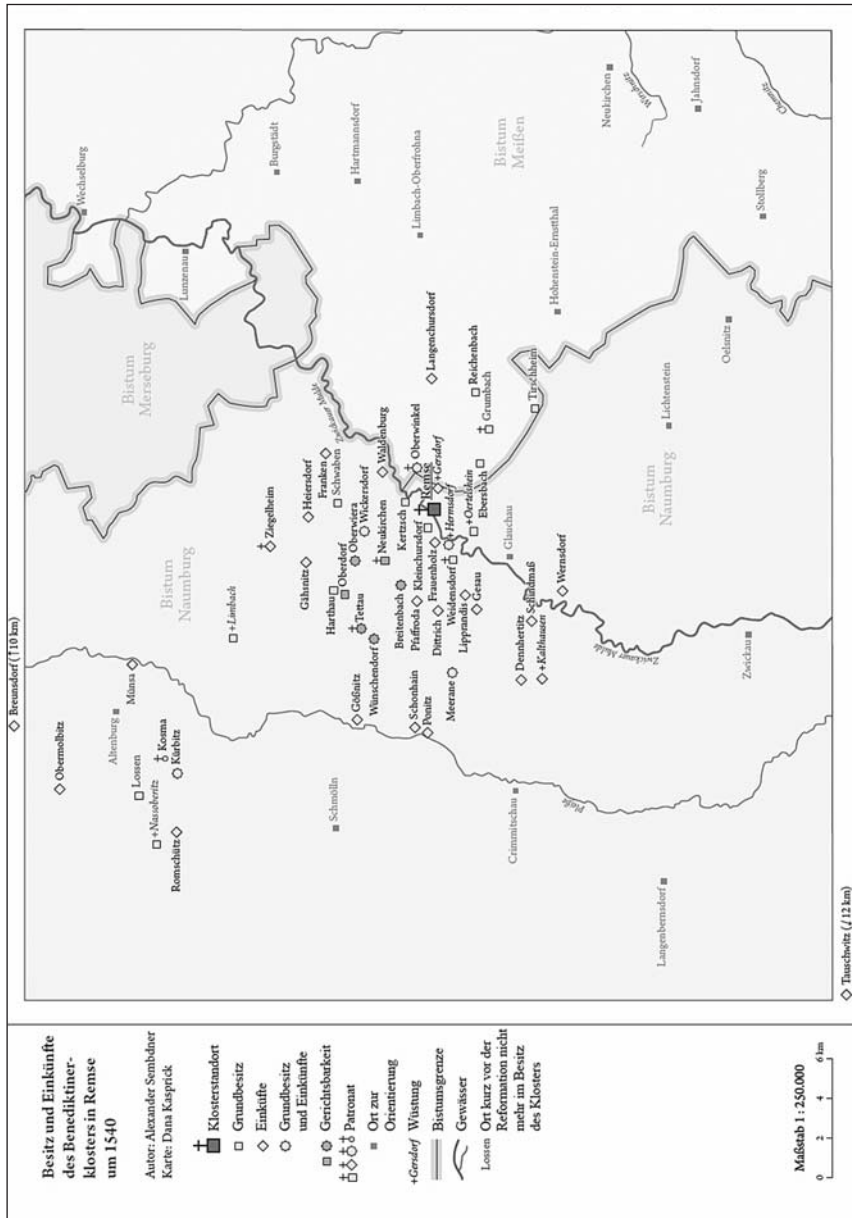


Abb. 1: Besitz und Einkünfte des Benediktinerinnenklosters Remse um 1540



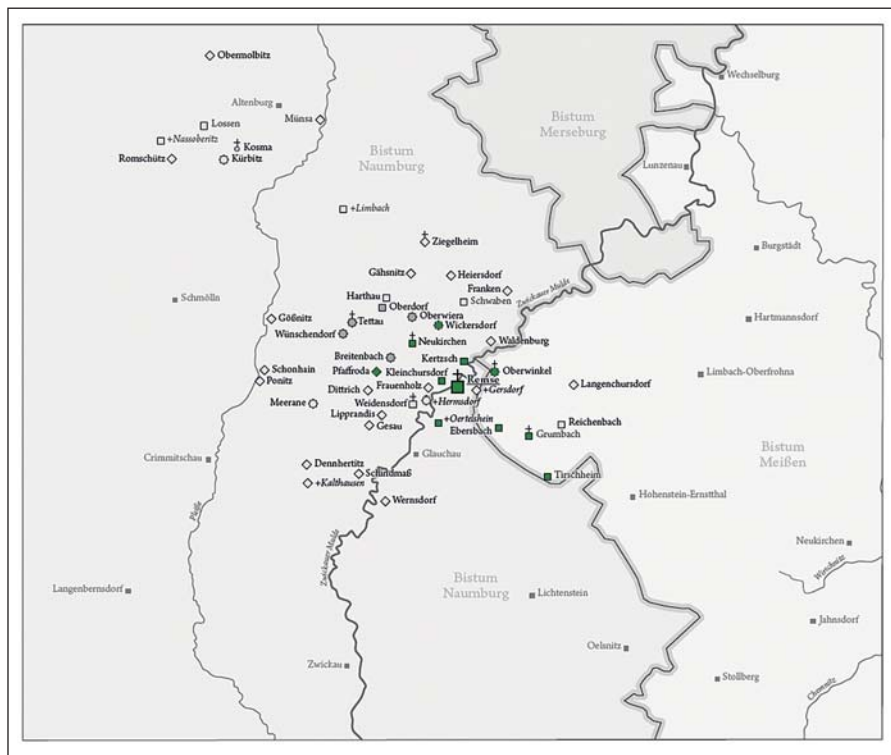


Abb. 2: Gründungsausstattung des Klosters Remse

recht diffuse reichsrechtliche Stellung, bestätigt durch Schutzprivilegien der staufischen Herrscher Kaiser Heinrich VI. (12. Juli 1193)<sup>32</sup>, König Philipp von Schwaben (Mai 1206)<sup>33</sup> und schließlich König Friedrich II. (6. Oktober 1216)<sup>34</sup>. In diesen Privi-

<sup>32</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 58 f., Nr. 45; Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197. 3. Abt.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, bearb. von Gerhard Baaken, Wien/Köln/Weimar 1972, Nr. 311; Regesta Diplomatica 2 (wie Anm. 27), S. 176, Nr. 929.

<sup>33</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 68, Nr. 53; Regesta Imperii V. Jüngere Staufer 1198–1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272, Bd. 4 (6. Abteilung), Nachträge und Ergänzungen, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, bearb. von Paul Zinsmaier/Paul-Joachim Heinig/Monika Karst, Wien/Köln/Weimar 1983, S. 2, Nr. 13; Regesta Diplomatica 2 (wie Anm. 27), S. 243, Nr. 1308.

<sup>34</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 71–73, Nr. 56; Altenburger Urkundenbuch. 976–1350, hrsg. von Hans Patze (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission V), Jena 1955 (im Folgenden: UBA), S. 72, Nr. 85; Regesta Imperii V, Bd. 4 (wie Anm. 33), S. 23, Nr. 149; Regesta Diplomatica 2 (wie Anm. 27), S. 311, Nr. 1695; CDS IA, 3 (wie Anm. 27), S. 170 f., Nr. 229.





legien wird das Kloster zwar in den königlichen Schutz aufgenommen<sup>35</sup> und es werden ihm die freie Verfügungsgewalt über den Besitz des Klosters und der Erwerb von Reichsgut gewährt,<sup>36</sup> zur Vogtei wird jedoch keine konkrete Aussage gemacht. Es könnte sein, dass der königliche Landrichter im Pleißenland<sup>37</sup> in Vertretung des Königs als Vogt von Remse fungierte. Dies vermutet zumindest Walter Schlesinger, wobei der von ihm angeführte Beleg, die Anwesenheit des Landrichters Günther von Crimmitschau bei einem Tauschhandel des Klosters mit den Altenburger Deutschherren im Jahre 1243,<sup>38</sup> kaum zur Bestätigung dieser Annahme ausreicht.<sup>39</sup> Wirklich fassbar wird die Vogtei erstmals 1254, als Hugo II. von Waldenburg dem Propst von Remse, Dietrich (1254–1261), seine Einkünfte an der Klostervogtei gegen 45 Mark Silber verpfändete und bei einem etwaigen Verkauf der Vogtei dem Kloster das Vorkaufsrecht einräumte.<sup>40</sup> Nur dadurch, dass die Waldenburger durch ihren Stamm-

<sup>35</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 58, Nr. 45: [...] *in nostram* [Kaiser Heinrichs VI., A. S.] *specialiter recepimus protectionem* [...], S. 72, Nr. 56: *Statuimus* [i. e. König Friedrich II., A. S.] *itaque et sub interminatione gratie nostre districte precipimus, ut nulla unquam persona humilis vel alta, ecclesiastica sive secularis sepeditum monasterium in aliquibus bonis suis jam datis vel adhuc conferendi molestare audeat vel aliquatenus sibi ea vindicare. Quod qui fecerit, in vindictam sui reatus centum libras auri purissimi componat, dimidium eamere nostre, reliquum monasterio passo injuriam*; vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 195; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 204; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 40, 50.

<sup>36</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 72, Nr. 56: *Ex habundanti quoque munificentie nostre liberalitate sepedito monasterio de Remse indulgemus et concedimus, ut quicque homo ingenuus sive ministerialis aliquid de bonis imperio attinentibus ei et personis illic famulantibus altissimo pro salute anime sue donare vel emptionis titulo alienare voluerit, libere id et sine consensus nostri facere possit requisitione, donationem sive venditionem de prediis imperii prelibato monasterio quocumque casu factam confirmantes et ratam habentes.*

<sup>37</sup> Siehe zum Thema Landrichter: BILLIG, Pleißenland (wie Anm. 25), S. 29, 60, 71-73; RÜBSAMEN, Herrschaftsträger (wie Anm. 31), S. 67, 324-328; WALTER SCHLESINGER, Art. Pleißenland, in: Ders., Sachsen (wie Anm. 23), S. 283-285; DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 30), S. 35-38; ANDRÉ THIEME, Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte 2), Leipzig 2001, S. 165-170, 176 f., 179, 183, 187-190, 207, 248, 255 f.

<sup>38</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 99-101, Nr. 81; UBA (wie Anm. 34), S. 109, Nr. 145, S. 110 f., Nr. 147; Regesta Diplomatica 3 (wie Anm. 27), S. 186, Nr. 1113 und 1114; vgl. NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 50.

<sup>39</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 195; Günther von Crimmitschau taucht unter den Zeugen als *dominus Guntherus de Crimaschowe iudex terre Plisnensis* (UBA (wie Anm. 34), S. 109, Nr. 145) auf; vgl. zu diesem PETER NEUMEISTER, Gunther von Crimmitschau, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>40</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 108-110, Nr. 91: [...] *quod ego Hugo de Waldinberc advocatus ecclesiae Remse a Theoderico praeposito et eadem ecclesia quadraginta quinque marcas argenti astante* [...]; UBA (wie Anm. 34) S. 124, Nr. 170; Regesta Diplomatica 3 (wie Anm. 27), S. 350, Nr. 2221; vgl. NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 51.





vater Hugo von Wartha mit dem Amt des pleißnischen Landrichters in Verbindung standen (und dieses auch zeitweise ausübten), scheint die Assoziation Schlesingers verständlich zu werden.<sup>41</sup> Jedoch war Hugo II. von Waldenburg 1254 nicht Landrichter und daher bleibt es unklar, wie der Waldenburger überhaupt in den Besitz der Remser Vogtei gekommen war.<sup>42</sup> Ob die Herren von Waldenburg vom König dazu bestimmt worden waren,<sup>43</sup> ob das Kloster Remse sie selbst bestimmt hatte, weil sie als benachbarte Herren dem Nonnenkonvent den nötigen weltlichen Schutz gewähren konnten oder ob sich Hugo mit dem Zusammenbrechen der königlichen Macht im Pleißenland nach der Mitte des 13. Jahrhunderts einfach der Vogtei bemächtigt hatte und dann durch die Verpfändung versuchte, diese Usurpation auf eine rechtlich stabile Grundlage zu stellen, bleibt unklar.<sup>44</sup> Offenbar wurde die Vogtei in der Folgezeit aber nicht verkauft und das Pfand muss bald wieder ausgelöst worden sein, denn mit dem Übergang der Herrschaft Waldenburg an Friedrich XI. von Schönburg<sup>45</sup> zwischen 1375 und 1378 ging die Vogtei über das Kloster Remse und die damit verbundenen Einkünfte an die Herren von Schönburg über.<sup>46</sup> Damit lag der Remser Klosterbesitz zwischen den schönburgischen Herrschaften Glauchau und Waldenburg und deren Besitzer verfolgten eine offensive Strategie um über die Klostervogtei Einfluss auf den Klosterbesitz zu gewinnen.<sup>47</sup> Remse muss jedoch schon Mitte des 13. Jahrhunderts zumindest das Interesse der Schönburger geweckt haben,

<sup>41</sup> Vgl. RÜBSAMEN, Herrschaftsträger (wie Anm. 31), S. 90 f., 324-328, 431-434; WALTER SCHLESINGER, Art. Waldenburg, in: Ders., Sachsen (wie Anm. 23), S. 354 f.; DERS., Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 231-234; DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 30), S. 19 f.; BÖNHOF, Urkunde (wie Anm. 24), S. 12; THEODOR SCHÖN, Die Herren von Waldenburg, in: Schönburgische Geschichtsblätter 3 (1896/97), S. 65-91, hier bes. S. 67 f.; THIEME, Burggrafschaft (wie Anm. 37), S. 169-171, 183, 207.

<sup>42</sup> Unter den Zeugen der Verpfändung von 1254 taucht bezeichnenderweise *Guntheri de Cremaschow* auf, UBB (wie Anm. 22), S. 109, Nr. 91.

<sup>43</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 195; DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 30), S. 19; zum Problem der Königsvogtei: MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 35-37, 42-49, 176-184; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 269-279; SCHMIDT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 1812; SCHREINER, Hirsau (wie Anm. 7), S. 94.

<sup>44</sup> Letzteres vermutet zumindest SCHLESINGER, Schönburgische Lande (wie Anm. 29), S. 57 f.

<sup>45</sup> MICHAEL WETZEL, Friedrich XI., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>46</sup> SCHLESINGER, Art. Schönburgische Lande (wie Anm. 30), S. 325; DERS., Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 195; SCHÖN, Waldenburg, (wie Anm. 41), S. 66, 76; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 205; BÖNHOF, Urkunde (wie Anm. 24), S. 12; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 52.

<sup>47</sup> Die Schönburger scheinen jedoch nicht bestrebt gewesen zu sein, über das Amt des Remser Propstes Einfluss auf das Kloster zu gewinnen (anders als etwa die Familien Kauffungen oder Feilitzsch, deren Angehörige öfter als Vorsteher des Klosters auftauchen). Auch erfahren wir in den gerichtlichen Auseinandersetzungen Ende des 15. Jahrhunderts eher zufällig davon, dass eine Schwester Veits II. von Schönburg Nonne im Konvent war. Die Schönburgischen Aktivitäten auf diesem personellen Feld werden sich wohl auf Geringswalde konzentriert haben, vgl. Anm. 31.



denn bereits 1256 musste Friedrich I. von Schönburg<sup>48</sup> dem Kloster eine Wiedergutmachung leisten, offenbar für Schäden, die seine Untertanen am Klostergut begangen hatten.<sup>49</sup> Die Anfänge der Remser Vogtei sind recht undurchsichtig und klären sich erst Mitte des 13. Jahrhunderts ein wenig durch den Versuch, diese auf eine geordnete rechtliche Grundlage zu stellen, das heißt den Wert der Vogteirechte und deren Bezugspersonen klar zu umreißen – ein Phänomen, welches sich im mitteldeutschen Raum öfter beobachten lässt und wohl mit dem Abbruch königlicher Präsenz erklärt werden kann.

### 3. Das Verhältnis des Klosters Remse und der Herren von Schönburg

Mit dem Erwerb der Herrschaft Waldenburg – und damit auch der Vogtei über das Kloster Remse – begannen die Herren von Schönburg intensiveren Einfluss auf das Kloster auszuüben. Eine solche Einflussnahme gehörte zum grundsätzlichen Repertoire adeliger Machtausübung und strategischer Herrschaftsplanung, wollte man eine Vormachtstellung gegenüber der lokalen Konkurrenz behaupten und damit das eigene Haus dauerhaft stärken (besonders gegen bedrohlich wirkende Nachbarn wie etwa die Meißner Markgrafen).<sup>50</sup> Wenn nach Dieter Stievermann Schutz- und Vogteiverhältnisse dazu dienten, Brücken zwischen getrennten Gebieten eigener Herrschaft zu schaffen, um so eine (regionale oder überregionale) Hegemonialstellung aufzubauen,<sup>51</sup> so sehen wir diesen Fall für das Kloster Remse und seinen Besitz, eingefasst von den schönburgischen Herrschaften Glauchau und Waldenburg, umgesetzt.<sup>52</sup>

Ein tatkräftiger Akteur eines solchen strategisch-machtpolitischen Vorgehens fand sich ohne Zweifel in Veit I. von Schönburg.<sup>53</sup> Bereits 1388/89 verlangte dieser von den Klosteruntertanen nicht nur eine Abgabe, er beanspruchte auch das Recht,

<sup>48</sup> MICHAEL WETZEL, Friedrich I., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>49</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 114 f., Nr. 96: [...] *pro remissione peccatorum et pro restauratione dampnorum, que me dolente et ignorante a meis hominibus jam dictae ecclesiae sunt illata [...]*; Regesta Diplomatica 3 (wie Anm. 27), S. 388, Nr. 2457; RÜBSAMEN, Herrschaftsträger (wie Anm. 31), S. 241; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 51.

<sup>50</sup> RÜBSAMEN, Herrschaftsträger (wie Anm. 31), S. 310-313.

<sup>51</sup> STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 388.

<sup>52</sup> Vgl. auch UBB (wie Anm. 22), S. 192 f., Nr. 167, S. 293 f., Nr. 249.

<sup>53</sup> MICHAEL WETZEL, Veit I., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017); ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 205.





den Propst von Remse selbst einsetzen zu können, also wie ein Eigenkirchenherr aufzutreten. Als sich der Abt von Bürgel und der Propst von Remse weigerten, kam es zu einer offenen Fehde, in deren Folge Kloostergut verwüstet wurde.<sup>54</sup> Daraufhin verklagten Abt Beringer von Bürgel (1389–1390) und Propst Volkwin von Remse (1374–1390) den Schönburger vor Papst Bonifatius IX.<sup>55</sup> und erst nach der Exkommunikation Veits am 11. April 1390<sup>56</sup> verzichtete dieser am 20. April<sup>57</sup> desselben Jahres auf die Investitur des Propstes, büßte jedoch nicht die Vogtei ein. Warum Veit von Schönburg direkten Einfluss auf die Wahl des Propstes gewinnen wollte, lässt sich aus den Quellen nicht erkennen. Dass er aber das alleinige Recht des Abts von Bürgel in dieser Sache anerkennen musste, mag darauf hinweisen, dass der Schönburger versucht haben wird, Remse aus der Abhängigkeit vom Bürgeler Mutterkloster herauszulösen. Dieser Vorfall scheint bei aller Eskalation der Ereignisse vorerst Episode geblieben zu sein, denn in den Jahrzehnten nach 1390 beruhigte sich das Verhältnis zwischen Kloster und Vogt einigermaßen, jedenfalls lässt die Quellenlage

<sup>54</sup> Veit hatte das Klostersdorf Weidmannsdorf überfallen, dessen Bewohner gefangen nehmen und das Dorf in Brand stecken lassen. Das Kloster Remse berechnete den aus der Fehde entstandenen Schaden auf 200 Schock Groschen; UBB (wie Anm. 22), S. 310-316, Nr. 279: [...] *nobilem Vitum des Schonburg dominum temporalem in Gluchaw et in Waldenburg et complices infranominatos et designatos laicos predictae diocesis super spolio notorio, invasione sacrilega et violenta depredatione et captivatione hominum ascripticiorum et familiarium dicti monasterii in Remße et incastellatione ipsius et super multifariis violentiis [...]*; vgl. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, I. Hauptteil, Abtheilung B, Bd. 1-4: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, hrsg. von Hubert Ermisch, Leipzig 1899–1941 (im Folgenden: CDS I B, 1-4), hier CDS I B, 1, S. 221 f., Nr. 281; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 206; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 52, 196; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 195; UBB (wie Anm. 22), S. 307 f., Nr. 273.

<sup>55</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 308, Nr. 274; vgl. ebd. S. 308 f., Nr. 275-278.

<sup>56</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 310-316, Nr. 279: [...] *memoratum nobilem Vitum de Schonburg et ejus complices infrascriptos ad deponendum incastellationem et restituendum dictum cenobium pristinae libertatis et ad satisfaciendum predictis dominis abbati et prepositi et predicto monasterio in Remße de spolio, invasione sacrilega, ablatione rerum et pecorum ac animalium et destructione edificiorum et in ductis sexagenis latorum grossorum pro damnis et interesse violentiis et injuriis per dominos abbatem et prepositum predictos occasione premissorum passis etiam per eos declaratis, diffinitive et finaliter condemnavit et prefatos nobilem Vitum et omnes ejus complices ex premissis sententias excommunicationis ipso facto incidisse declaravit [...]*; Veit I. war bereits zuvor wegen Übergriffen auf das Kloster Chemnitz exkommuniziert worden; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 207 f.; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 53; SCHÖN, Waldenburg (wie Anm. 41), S. 76.

<sup>57</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 316 f., Nr. 280; CDS I B, 1 (wie Anm. 54), S. 256-258, Nr. 332: *Wir sollin und wollin ouch dem apte czu dem Borgelin gunnen und gestatin, das her in dem clostere czu Remse probiste seczcze und entseczcze und geistliche czuchte habin sal, alz das von aldir herkomen ist. So sollin wir bie unsern rechtin und gewanheitin ouch blibin und behaldin, alz die der von Waldinberg und darnach unser vater an dem clostir Remse gehabt habin. Und wo ein probist das clostir unredelich vorstunde, das wir das erkentin, das sollin wir dem apte vorkundigin, der sal das wandeln nach des closters nuczcze und bestin, und sollin daruf mit ym allir sache gericht sin ane arg.*





kaum einen anderen Schluss zu.<sup>58</sup> Ob die Stellung des Remser Vogtes in der Folge geschwächt wurde oder nicht, kann aufgrund der Überlieferung nicht beantwortet werden. Auffällig ist jedenfalls, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts andere lokale Adelsfamilien, besonders die Kauffunger, versuchten über Stiftungen oder das Amt des Remser Propstes Einfluss auf das Kloster zu gewinnen, sozusagen die Schönburgische Vogtei zu umgehen.<sup>59</sup>

Erst ein dreiviertel Jahrhundert später, unter Veit II. von Schönburg,<sup>60</sup> kam es 1465 zu einem erneuten größeren Zwischenfall, der nicht nur die Beziehungen zwischen Kloster und Vogt belastete, sondern mehr noch Ausgangspunkt für den nun einsetzenden ‚Entvogtungsprozess‘ wurde. Es handelte sich dabei um einen in der Klausur des Klosters erfolgten Totschlag, über den sonst keine Aussagen gemacht werden können und welcher nur durch die Zeugenaussagen der 1480er Jahre bekannt ist.<sup>61</sup> Veit II. zog demnach mit Gefolge nach Remse und versuchte nun als Vogt des Klosters ebendort Gericht über die Sache zu halten, wurde jedoch von den Nonnen daran gehindert.<sup>62</sup> Daraufhin bemächtigte sich der Schönburger nicht nur des Leichnams, sondern ließ gleich noch drei Klosterjungfrauen, darunter seine eigene Schwester, gefangen nehmen und nach Waldenburg abtransportieren, wo er die Nonnen für knapp zwei Wochen festhielt.<sup>63</sup> Erst durch das Eingreifen des Abts von Bürgel, Erhard Wölfler (1444–1469) und Johannes von der Gossa, Propst des Klosters Lausnitz, konnten die Streitigkeiten beigelegt werden. Dieser Vorfall berührte damit

<sup>58</sup> Vgl. etwa UBB (wie Anm. 22), S. 347, Nr. 311; GEORG CHRISTOPH KREYSIG, Beiträge zur Historie der chur- und fürstlichen sächsischen Lande, Bd. 2, Altenburg 1755, S. 167; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 54.

<sup>59</sup> Die Herren von Kauffungen richteten sogar eine Art Familiengrablege in Remse ein: UBB (wie Anm. 22), S. 336–338, Nr. 297, S. 444, Nr. 370, S. 444 f., Nr. 371; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 167–171; vgl. NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 54; auch die Familie von Feilitzsch stellte zwei Remser Pröpste: Konrad von Feilitzsch (1370) und Otto von Feilitzsch (1431–1433).

<sup>60</sup> MICHAEL WETZEL, Veit II., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>61</sup> Vgl. auch NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 54; RegBürgel (wie Anm. 22), S. 22, Nr. 38.

<sup>62</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 15v: *que moniales sibi deposuisset*.

<sup>63</sup> Ebd., fol. 9v: Lippolt von Weißenbach sagte aus, er habe gehört, dass [...] *dominus Vitus de Schonburg captiuasset suam sororem que facit monialis in Remße* und diese, zusammen mit zwei anderen Nonnen und dem Leichnam, nach Waldenburg verschafft und dort seine Gefangenen wegen des Totschlags zehn oder elf Tage befragt habe, ebenso äußert sich Jakob Krembach, Vogt des Bergerklosters Altenburg, fol. 16v, welcher aussagte: [...] *qualiter dominus Vitus de Schonburg vsurpasset sibi iudicium imperiale (!) in Remse quando fuit ibi vnus interfectus propre monasterium et voluisse ibid sedisse pro tribunali, quod cum moniales admittere noluisent captivus tres moniales et duxisset eas cum interfecto ad castrum suum Waldenburg et detinuit eas ibi castivas (!) decem vel vndecim dies. Eciam dicit [...] quod dictus dominos Vitos voluisset corpus interfectum posuisse ad moniales in vnum currum [...]*; vgl. ebd. fol. 14r, 15r.





einen ‚klassischen‘ Konfliktpunkt zwischen geistlicher Institution und Vogtei, nämlich das Verhältnis von Gerichtsbarkeit und Immunität bzw. der sogenannten ‚engeren Immunität‘.<sup>64</sup> Damit ist der durch die Klostermauern eingeschlossene Wohnbereich der Klosterinsassen sowie der *familia* des Klosters gemeint, welcher unabhängig von den gerichtsherrlichen Befugnissen des Vogtes war. Aussagen zur Handhabung der Gerichtsbarkeit für das Kloster Remse sind zwar einigermaßen schwierig, jedoch liegen aus den Erbzinsregistern vom Anfang des 16. Jahrhunderts Hinweise vor, dass die Untertanen aus den Klosterdörfern sich dreimal jährlich zu Gerichtstagen – im Kloster Remse selbst, aber auch auf den Dörfern – einzufinden hatten, damit die verschiedenen Anliegen verhandelt werden konnten.<sup>65</sup> Die richterlichen Aufgaben wird hierbei der Vogt in Vertretung des Abtes bzw. Propstes vorgenommen haben, wie dies ebenso für andere Klöster üblich war.<sup>66</sup> Zudem vertrat der Remser Vogt das Kloster in juristischen Angelegenheiten mit Auswärtigen. So schritt Veit II. von Schönburg beispielsweise 1472 gegen den Amtmann zu Altenburg, Heinrich von Wildenfels, ein, weil dieser sich die Gerichtsbarkeit über einen Totschlag anmaßte, der auf dem Vorwerk des Remser Klosters in Breitenbach verübt worden war.<sup>67</sup> Die engere Immunität innerhalb der Klostermauern unterstand aber der direkten Gerichtsbarkeit des Bürgeler Abtes oder in dessen Vertretung des Remser Propstes, hier galt das *privilegium immunitatis*<sup>68</sup> für die geistlichen Insassen und

<sup>64</sup> AUBIN, Immunität (wie Anm. 1), S. 252 f.; MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 42-49, 88, 126, 197 f.; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 285-297; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 15-19; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 2, 4, 38, 170, 179; WILLOWEIT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 938; DERS., Art. Immunität, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 312-330; HELMUT FLACHENECKER, Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Eichstätt Beiträge 19, Abteilung Geschichte 5), Regensburg 1988, S. 265.

<sup>65</sup> HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 9908/38: Erbregister von Remse, 1517, fol. 28v, 29r, 30v, 31r, 42v; HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 17v.

<sup>66</sup> STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 22: „Allgemein hatte im Mittelalter die Vorstellung geherrscht, dass Geistliche – ähnlich wie Frauen – in öffentlichen und rechtlichen Dingen nicht vollständig handlungsfähig seien und deshalb eines Vormundes oder Vogtes bedürften.“; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 285 f.; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 35-39; WILLOWEIT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 934.

<sup>67</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 35, Nr. 72 und 73; Das Kloster Remse besaß die hohe Gerichtsbarkeit nachweisbar nur in Remse selbst und auf seinem Vorwerk in Breitenbach, vgl. auch RegBürgel (wie Anm. 22), S. 30, Nr. 58 und 59; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 55; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 37, 53 f.

<sup>68</sup> BÜNZ/VOLKMAR, Kirchenregiment (wie Anm. 12), S. 100-102; FLACHENECKER, geistliche Stadt (wie Anm. 64), S. 265 f.; WILLOWEIT, Immunität (wie Anm. 64), S. 317; EBERHARD ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 622 f.; BERNHARD DIESTELKAMP, Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122), Frankfurt/Main 1999, S. 1-25.







dementsprechend hatte der Vogt – zumal mit Gefolge – nicht einzugreifen, denn dies kam einer Einschränkung der Unabhängigkeit des Klosters selbst gleich. Veit II. von Schönburg hatte somit versucht, seine Gerichtsbarkeit über die Klosteruntertanen un-mittelbar auf die Mönche und Nonnen auszudehnen. Wäre dieser Versuch erfolg-reich gewesen, hätte dies das Kloster und seinen Besitz – zwar nicht formalrechtlich, aber doch realpolitisch – in die schönburgische Herrschaft eingebunden.<sup>69</sup>

Die Lage war in der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angespannt, bedingt durch die zunehmende (oder wieder einsetzende?) Intensivierung der sich aus der Klostervogtei ergebenden Rechte durch die Herren von Schönburg, besonders Veit II. und nach dessen Tod 1472 seinen Bruder Friedrich,<sup>70</sup> aber auch dadurch, dass die Schönburger nicht immer ihrer Schutzfunktion nachgekommen waren.<sup>71</sup> Man kommt nicht umhin den schwelenden Konflikt mit den agierenden Personen in Verbindung zu bringen. So muss besonders Gernhard Flanß,<sup>72</sup> wohl aus thüringischem Vasallenadel stammend und seit 1470 Abt von Bürgel, als treibende Kraft hinter dem nun einsetzenden ‚Entvogtungsprozess‘ des Klosters Remse gelten. Flanß hatte mit den Schönburgern gewissermaßen noch offene Rechnungen zu begleichen, denn als Veit II. 1465 die Gerichtsbarkeit im Kloster beanspruchte und wie erwähnt drei Nonnen gefangen nehmen ließ, war Flanß Propst von Remse. Er hatte vor Ort die Versuche des Schönburgers erlebt, dessen herrschaftlichen Einfluss direkt auf die Klosterinsassen auszudehnen.<sup>73</sup> Als Abt von Bürgel stand er zusätzlich den Wettinern – den Vogteiherrn des Klosters Bürgel – nahe.<sup>74</sup> Mit dem über die Jahre zunehmend stärkeren Ausgreifen der adligen Nachbarn auf Remser Besitz und die Inanspruchnahme von Klosterbauern wuchsen die wechselseitigen Spannungen<sup>75</sup> zwischen Kloster

<sup>69</sup> Zur Bedeutung der Gerichtsbarkeit für den Aufbau fürstlicher Landesherrschaft: REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 288 f.; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 18, 209; CLAUS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 38 f.; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 30), S. 42 f.

<sup>70</sup> MICHAEL WETZEL, Friedrich XX., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>71</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 31, Nr. 62, S. 33, Nr. 66 und 67.

<sup>72</sup> Propst von Remse 1448 bis ca. 1465, 1469 als Ältester erwähnt, ca. 1470–1510 Abt von Bürgel.

<sup>73</sup> Im Übrigen war Gernhart Flanß auch der einzige Remser Dignitär, für den ein Universitätsstudium nachweisbar ist. Er immatrikulierte sich im Wintersemester 1455 unter dem Rektor Petrus Seehausen in der Meißnischen Nation als *dns. Gernhardus Flammis professor in Borgil*: Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Zweiter Haupttheil, Bd. 16-18, Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Leipzig 1895–1902, hier Bd. 16, S. 197, M 64; RegBürgel (wie Anm. 22), S. 7, Nr. 1.

<sup>74</sup> Bürgel war zwar genuin hirsauisch geprägt, jedoch bischöfliches Eigenkloster des Bischofs von Naumburg. Mit der Übernahme der Hochstiftsvogtei durch Markgraf Heinrich den Erlauchten Mitte des 13. Jahrhunderts wird auch die Vogtei über Bürgel an die Wettiner gegangen sein, siehe Anm. 17 oben; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 190; vgl. MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 125-128.

<sup>75</sup> Vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 45-47, Nr. 103-106.





und Vogt. Sie gipfelten schlussendlich darin, dass zu Michaelis 1479 alle Abgaben und Zinsen an die Herren von Schönburg verweigert und allen Bauern des Klosters verboten wurde, Frondienste für diese zu leisten.<sup>76</sup> Abt Flanß klagte, dass sich die Herren von Schönburg ihre Vogteidienste nicht mehr wie üblich mit zwei Fass Wein, sondern mit nun zehn Schock neuen Groschen jährlich entschädigen lassen würden. Sie würden sich die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern anmaßen, Frondienste und jährlich mehr als 300 Scheffel Hafer fordern und beeinträchtigten zudem die Jagd- und Fischereirechte des Klosters.<sup>77</sup> Ja sogar Heerfahrtwagen und ähnliches würden sie verlangen – kurz: sie behandelten Remse wie ihr Hauskloster.<sup>78</sup> Daraus wird ersichtlich, dass die Klostersvogtei für die Herren von Schönburg ein wichtiges Instrument ihrer Herrschaft darstellte.<sup>79</sup> Hinter den Klagen des Klosters lässt sich das eigentliche Motiv für den nun offen ausgetragenen Konflikt zwischen Remse und den Schönburgern erkennen: die Frage nach dem Charakter der Vogtei. Der Abt von Bürgel und der Propst von Remse sahen in dieser vor allem ein ‚Amt‘ mit fest umrissenen Aufgaben, zu deren Durchführung die Herren von Schönburg bestellt und mit angemessenen Sachleistungen entschädigt wurden. Die Schönburger hielten die Vogtei über Remse hingegen als ein zu ihrer Herrschaft Waldenburg gehöriges Recht, über das sie willkürlich verfügen konnten und zwar in allen Belangen, seien es Gerichtsrechte oder Abgaben der Untertanen.<sup>80</sup> Ohne Zweifel schimmern hier die vertrackte Gründungsgeschichte des Klosters Remse und die unklaren Anfänge

<sup>76</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 48, Nr. 109; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 208; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 56.

<sup>77</sup> HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 69r-70r und 71r-72r (Denkschrift des Abts Gerhart Flanß von Bürgel 1482), hier fol. 71r: *Zum Erstenn das die herschafft von Schonburg etliche lange czeit des closters zu Remßenn schutzherrn vnd vortreidings voite gewest sint vnnd vns sulchen schutz das closter an zu einer vorerung ii faß weins von xii eymern jerlichen gegeben, der halben haben ßie mit gewalt dem closter gequencklich x nuwe schock schutzgelt auffgesetzt vnnd on jerlichen gebenn mussenn. Item szie habenn auch mit gewalt alle obergerichte inn felden vnnd in dorffern dem closter alß weyt alß das eigenthum begriffen hat genomen. Darzu alle frone mit pferden vnnd mit der hanth auch genomens vnnd alles das sie des closters lewte haben lassen heissen thun mussen vnd dem closter ein gesatzte frone aufgesetzt auf die form alß die lewte ir eygenn wern vnd nicht des closters [...]; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), Nr. 161, S. 67.*

<sup>78</sup> Sich mit der Unterstellung unter die Schirmherrschaft eines Landesfürsten gleichzeitig unliebsamer Abgaben zu entledigen, war oftmals das Motiv einer sogenannten ‚Entvogtung‘, vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 173, 176; ZEHETMAYER, Vogtei (wie Anm. 10), S. 115.

<sup>79</sup> SCHMIDT, Vogtei (wie Anm. 4), S. 186; WILLOWEIT, Kloster (wie Anm. 4), Sp. 885; vgl. SCHOLZ, Kloster (wie Anm. 19), S. 148; SCHREINER, Hirsau (wie Anm. 7), S. 112: „Die Vogtei, die den gesamten Streubesitz eines Klosters in den Herrschaftsbereich des jeweiligen adligen Vogtherm eingliederte (...), gab der eigenen Herrschaft Rückhalt und Dauer.“

<sup>80</sup> Die von den Schönburgern geforderten Rechte umrissen die unabdingbaren Voraussetzungen eigenständiger adeliger Territorialherrschaft: RÜBSAMEN, Herrschaftsträger (wie Anm. 31), S. 310-313; vgl. REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 332 f.





seiner Vogtei auf. Bezeichnenderweise wandten sich nun beide Parteien an eine höhere Instanz zur Schlichtung des nun offenen Konflikts, jedoch nicht etwa an den Naumburger Bischof oder die römische Kurie oder im Falle der Schönburger an den böhmischen König als ihren Lehnsherrn, sondern an den realpolitisch bedeutendsten Machtfaktor in der Region: die Wettiner.<sup>81</sup> Friedrich von Schönburg versuchte gleichzeitig seine Ansprüche ganz pragmatisch durchzusetzen, indem er kurzerhand das Vieh der Klosterbauern konfiszieren ließ, um so Frondienste von diesen zu erzwingen.<sup>82</sup>

#### 4. Die Vorbereitungen für den Prozess der Entvogtung (1479–1482)

Geht man etwas detaillierter auf die nun einsetzenden gerichtlichen Auseinandersetzungen ein, so fällt zunächst die eindeutige Parteinahme der Wettiner, das heißt Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts, für das Kloster Remse auf.<sup>83</sup> Ob sie hierbei als Vögte von Bürgel handelten, kann nur vermutet werden. Da anscheinend nach dem Verständnis des Klosters Remse die Herren von Schönburg als Vögte abgesetzt worden waren, scheint die Schutzfunktion direkt den Wettinern übertragen worden zu sein.<sup>84</sup> Demnach dienten die nun rund zehn Jahre dauernden Rechtsstreitigkeiten nur noch dazu, den de facto erreichten Status juristisch zu bestätigen. Von Anfang an erwies sich die wettinische Seite bzw. der Abt von Bürgel (das Kloster Remse selbst erscheint im Folgenden nur noch passiv als Verhandlungsgegenstand, nicht mehr als

<sup>81</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 30), S. 101 f.; Die Schönburger standen schon seit längerem in engen Kontakten zum Haus Wettin, Ernst von Schönburg, Friedrichs Sohn, hatte z. B. 1476 Herzog Albrecht auf einer Wallfahrt ins Heilige Land begleitet: UWE SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Hg.), Hochadlige Herrschaft im Mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 305–378, hier S. 331.

<sup>82</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 50, Nr. 114.

<sup>83</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 3r: [...] *wir, von gots gnaden Ernst etc. kurfurste vnd Albrecht gebrüder hertzen zcu Sachsen etc. alß schutzherrn vnd schyrmerherren des bemelten gotzhuß zcu Remse [...]*.

<sup>84</sup> Wettinischer Einfluss oder zumindest Interesse am Kloster Remse ist vor dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht nachzuweisen. Allein der Versuch einer Stiftung der Herzogin Margarethe, der Mutter Ernst und Albrechts, an das Kloster Remse vom 20. April 1472 (30 Gulden zum Wiederkauf, angelegt bei der Stadt Colditz) eröffnen eine – jedoch recht schwache – Verbindung. Wofür das Geld gedacht war, geht aus der Überlieferung allerdings nicht hervor, zumal sich Margarethes Söhne der Idee ihrer Mutter anfänglich (wie aus gestrichenen Stellen des Manuskripts erkennbar wird) nicht sonderlich entgegenkommend zeigten: HStA Dresden, 10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv), Loc. 4347: Klöster und Stifter, fol. 234r–235r, hier bes. fol. 235r: *und wiewol wir sulchs nicht gern vernommen sunder vil lieber hetten dises vmb uwer lehen alß* [unleserlicher Abschnitt, A. S.] *des nicht bedurffet* [Eintrag ist durchgestrichen, A. S.].





Akteur, auch wenn ich der Einfachheit halber weiter von der Remser ‚Partei‘ (schreibe) als gut vorbereitet, ein strategisches – was nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit einem ‚von langer Hand‘ geplanten – Vorgehen ist zu erkennen. Nicht nur wurden als Schiedsrichter<sup>85</sup> Bischof Johann V. von Meißen und Ritter Kaspar von Schönberg, Personen aus dem engeren Ratgeberkreis der Wettiner,<sup>86</sup> gewählt, man begann noch Ende 1479 und im Frühjahr 1480 Zeugenaussagen aufzunehmen und urkundliches Material zu sammeln, nachdem im September 1479 wohl eine erste Anhörung durchgeführt worden war. Vermutlich bedingte der Tod Friedrichs von Schönburg im Oktober 1480 eine Unterbrechung der Verhandlungen, welche erst 1482 durch seinen Sohn Ernst I.<sup>87</sup> fortgeführt wurden.<sup>88</sup> Grundsätzlich bewerteten beide Parteien die Sachlage bereits 1479 völlig unterschiedlich. Friedrich von Schönburg legte dar, dass sich nicht nur die Herrschaft Waldenburg *lenger den menschen gedechtniß sich erstreckt* im Besitz seiner Familie befinde, zudem liege in jener Herrschaft:

*[...] ein closter Remße genant das meiner vor eldern furfaren herrn vnd besitzern vnd mir jerlichen zechin nau schogk gegeben, auch herfart wagin, wan vnd ßo das not geschen ist bestalt hath, es sind auch insulcher herschaft etliche dorffere gelegin, mit namen Cleine Cunradsdorf, Kewitzsch, Schwabin, Nuwenkirchen, Weydemanßdorff, Etzelshayn, Tyrßheyn, Eberßdorff, Wyngkell, Grunebach, Rychenbach, so habin meyne voreldern vorfaren vater und ich herrn, vnd besitzere sulcher herschafft indem selbigin dorfferen vnd gutter zcinße fröne obergerichte ober hals vnd hand alle obirkeit, vnd gerechtigkeit auch herffart fulge steuer bethe vnd allis das zcu der obirkeit gehort.<sup>89</sup>*

Mit diesen elf Dörfern ist fast die gesamte ursprüngliche Gründungsausstattung des Klosters Remse von 1144 angesprochen (Abb. 3). Durch das Vorgehen des Abts von Bürgel sei dem Schönburger direkt in dessen Erbrechte eingegriffen worden und daher fordere er, dass er als Vogt des Klosters wieder eingesetzt und die ihm

<sup>85</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 7v; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 61, Nr. 147.

<sup>86</sup> Zu beiden: SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 81), S. 373.

<sup>87</sup> MICHAEL WETZEL, Ernst I., Herr von Schönburg, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Zugriff am: 22.06.2017).

<sup>88</sup> Den Beklagten (dem Kloster Remse) war durch die Schiedsrichter auferlegt worden, Beweise für die Rechtmäßigkeit ihres Tuns (der Absetzung Friedrichs von Schönburg als Remser Vogt) vorzulegen. Diese Forderung wurde Anfang 1482 nochmals wiederholt, HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 7v; vgl. zum mittelalterlichen Gerichtsverfahren auch: WETTENGEL, Kelkheim (wie Anm. 1), S. 116-118.

<sup>89</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 1r.





zustehenden Abgaben und Dienste erhalten möge.<sup>90</sup> Ganz anders der Ansatz der Wettiner: Das Kloster Remse sei nicht durch Friedrichs Vorfahren, sondern durch das Kloster Bürgel mit den von König Konrad III. geschenkten 100 Königshufen ge-gründet worden.<sup>91</sup> Dementsprechend habe der Schönburger keinen Anspruch auf irgendwelche Abgaben oder Dienste in diesen Dörfern,<sup>92</sup> Schutz und Schirm lägen eigentlich beim König, da aber seit langem weder König noch Kaiser im Lande ge-wesen sei, habe sich das Kloster notgedrungen einen Schutzherrn in der Umgebung suchen müssen<sup>93</sup> und damit, so das Fazit, sei die Vogtei eben nicht ein erbliches Recht der Schönburger, sondern es würde dem Kloster freistehen diese zu vergeben und zu entziehen wie es nötig erscheint. Der gewährte Schutzwein bzw. die dafür ausgesetzten zehn Schock neue Groschen seien eine Entschädigungszahlung für die Dienste des Vogtes *vor schutz vnde schyrm vnd vmb vorsprechens* willen und könn-ten daher nicht mit der Zeit erblich werden.<sup>94</sup> Ganz im Gegenteil, die Schönburger seien nur Amtsträger gewesen und könnten sich nun nicht beschweren, wenn ihre Amtszeit beendet würde, gleiches würde doch für jeden gelten, der in den Diensten eines Lehnsherrn stehe.<sup>95</sup> Diese knappe Aussage verdeutlicht bereits in bemerkens-werter Klarheit, wozu die Darstellung des Fallbeispiels Remse eigentlich dienen soll: der Deutlichmachung unterschiedlicher Konzeptionen und Auffassungen von Herrschaft und Herrschaftsausübung am Vorabend der Reformation. Auf der einen Seite die Beharrung auf von alters her überkommenen Rechtsansprüchen, aus denen sich im Verhältnis relativ bescheidene Einkünfte oder Vorteile für einen lokalen

<sup>90</sup> Ebd. fol. 2r; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 57, Nr. 134.

<sup>91</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 3v: [...] *es sey offinbar, das das closter Remße auß dem closter Burgeln gestiftt vnd das dy obgemeltin huffen zcu dem selbigen closter uff nutz vnd frommen geslagen sey [...]*.

<sup>92</sup> Allgemein war Dotationsgut dem Zugriff des Kirchengvogtes entzogen: FAUSSNER, Rechtswandel (wie Anm. 6), S. 838 f.

<sup>93</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 4r: [...] *das in vil vorlauffener zceyt dye weyle dy romischen konige vnd keyser wenig bie dissen land gewest sein, sich nicht alleyne die clostere, sundern auch bey stiffien vnd gestiffien ufft vnd vil begeben hath vnd tegelich begybt, das sulch stiffit stiftunge vnd closter die in besondern schutz des Heyligin Reichs vnd der romischen konige gewest syn vil anfechtunge gehabt, vnd dar umme besondern schutz vnde vorsprechens ann den herschafftten, die in gesessen waren gesucht vnd sie vmb schutz vnd schyrm vnd vorsprechens gebten [...]*.

<sup>94</sup> Ebd. fol. 4v, fol. 6r-v.

<sup>95</sup> Ebd. fol. 5r: [...] *beclaget sich auch vnßer meyger ader hoffeman ader vnser amptman ader vorsther ader derglichen lute die uff dem vnsern uß gunst sitzenn ader den wir das vnßer zcu schutz zcu uorhutung ader dergleichen weise bemele beclagen sich sulche lute yrs guts ader pflege entwert vnd entsatzt vnd bietten sich widder einzusetzen die moge wir wol vorlegen vnd widder sy sagin, sy habin nye kein gewehre ader besitzunge gehabt, sundern sy habin sulch gutere vnd pflegen in vnsern namen vnd von vnsern mogen vß vnser gunst vnd gutwilliger zcullaßung ader uff vnsern befell vnd bete in schutz in schyrm in vorwarung vnd vorhutung gehabt [...]*; vgl. allgemein RegBürgel (wie Anm. 22), S. 57 f., Nr. 135.





Herrschaftsträger ergaben, auf der anderen Seite die ersten Anzeichen für die Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Institutionalisierungs- und Bürokratisierungsprozesse, die den „Übergang vom Personenverbandsstaat [des Mittelalters, A. S.] zum institutionalisierten Flächenstaat“ kennzeichnen.<sup>96</sup> Das Ausschalten der „kleinen Herrschaftsträger“, von adeligen Machtkomponenten in Form der Klostervogteien, gehörte unmittelbar dazu.<sup>97</sup>

Betrachtet man die aufgenommenen Zeugenaussagen, lassen diese kaum einen Zweifel daran, dass die Herren von Schönburg nur *auß gunst vnde gunstiger zculassung vnnde aus fruntlichen gutwilligen vermogen*<sup>98</sup> die Vogtei über das Kloster Remse von Abt und Propst erhalten haben. Freilich war kaum zu erwarten gewesen,

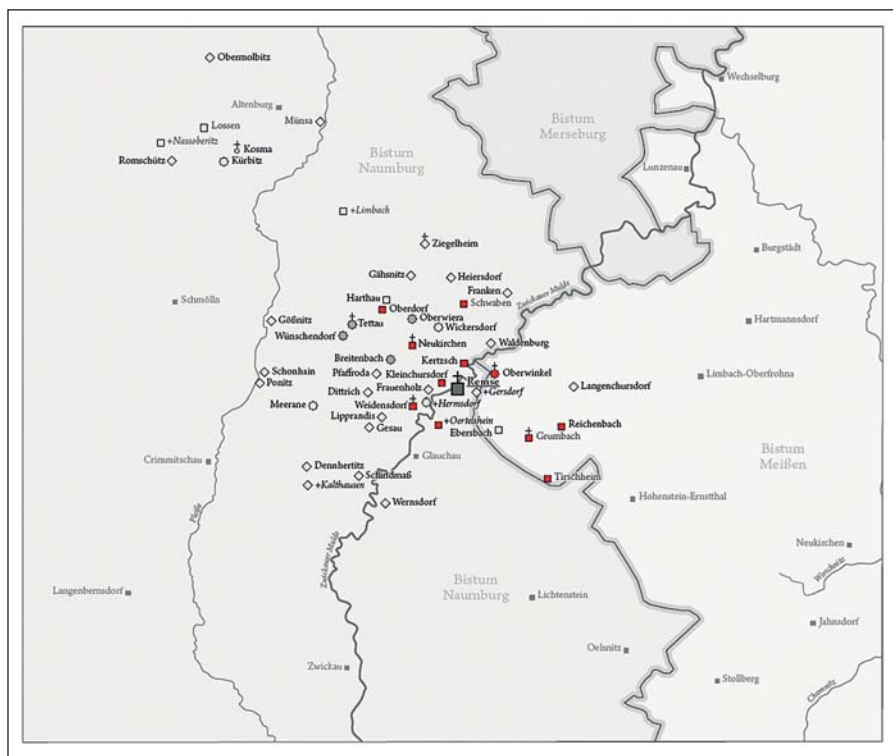


Abb. 3: Von Friedrich XX. von Schönburg beanspruchte Klostergrüter

<sup>96</sup> SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 81), S. 306, 311, 342 f., das Zitat S. 342.

<sup>97</sup> MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 17-21; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 215; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 168 f.; SCHMIDT, Vogt (wie Anm. 4), Sp. 1813.

<sup>98</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 10r.





dass die Befragung der Zeugen zu anderen Ergebnissen gekommen wäre. Zum einen war es ja im mittelalterlichen Prozess üblich, dass nur eine der streitenden Parteien die Pflicht hatte, Zeugen und andere Beweismittel zum Erweis ihrer Unschuld vorzu-bringen.<sup>99</sup> Dementsprechend war sie es, die die Zeugen nicht nur auswählte, sondern auch darüber entschied, welche Fragen den Vorgeladenen zu stellen waren. Anderer-seits bestand für das Gericht keinerlei Verpflichtung den vorgelegten Beweisen oder Zeugenaussagen Glauben schenken zu müssen.<sup>100</sup> Für den Remser Prozess liegen die Frageprotokolle vor, mit denen der Abt von Bürgel oder einer seiner Bediensteten vor Gericht arbeitete.<sup>101</sup> Dabei war die Vorgehensweise folgendermaßen: Der Beauftragte des Abts von Bürgel brachte den oder die Zeugen vor ein landesherrliches oder bischöfliches Gericht, legte dem vorsitzenden Richter das Frageprotokoll vor, woraufhin dieser dem oder den Zeugen die vorformulierten Fragen stellte und die Aussagen von einem Gerichtsschreiber festgehalten wurden.<sup>102</sup> Wahlweise konnten Aussagen vor einem öffentlichen Notar gemacht werden. Dies diente vor allem dazu, den Zeugenaussagen entsprechende Legitimität (etwa durch einen Eid) zu verleihen. Allerdings bedeutete es einen enormen Aufwand für das Kloster, wofür wohl Abkömmlichkeit und ‚Greifbarkeit‘ der Zeugen eine Rolle gespielt haben dürften. Folge dieses Vorgehens war, dass zum einen die Kosten für die Remser Seite in die Höhe schossen, denn natürlich fielen vor jedem Gericht immer wieder neue Gebühren an – 1479/80 allein wurden neun Zeugen vor sieben verschiedenen Gerichten sowie sechs Zeugen vor zwei Notaren befragt, dazu mussten fünf Bedienstete, die die Zeugen vor die Gerichte brachten, entlohnt werden.<sup>103</sup> Zum anderen aber wurde es so der Schönburgischen Seite erheblich erschwert, gegen die Zeugen und deren Aussagen Einspruch zu erheben,<sup>104</sup> ein Recht, dass der Gegenseite eigentlich zugestanden hätte. Die den Zeugen gestellten Fragen waren dementsprechend formuliert:

*Item zufragen die selbigenn [Zeugen, A. S.] ap yn wissentlichen sey auch nicht anders von den alden gehort habenn, dann das eyn gemeyn geruchte vnd eyn ge-*

<sup>99</sup> Vgl. ANDREAS DEUTSCH, Art. Beweis, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Berlin <sup>2</sup>2008, Sp. 559-566.

<sup>100</sup> DIESTELKAMP, Recht (wie Anm. 68), S. 33.

<sup>101</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 10r-11v; HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 36r-38v.

<sup>102</sup> Für einen Überblick RegBürgel (wie Anm. 22), S. 49-56, Nr. 113, 115-120, 123-130.

<sup>103</sup> Diese Gerichte waren Altenburg (Bergerkloster), Jena, Langen-Eichstedt, Niederwiera, Pegau, Rudolstadt, Silbitz (naumburgisch-bischöflich). Die beiden Notare waren Heinrich Koch, kaiserlicher Notar, Kleriker Mainzer Diözese sowie Kilian Johannis, Dekan des Archidiaconats Pleißenlandes. Zu Kilian Johannis: WIESSNER, Bistum Naumburg 2 (wie Anm. 17), S. 1056.

<sup>104</sup> MATTIAS GERHARD FISCHER, Art. Zeugen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, Berlin 1998, Sp. 1684-1693, hier Sp. 1687.



*mein sage gewest, das die herrn von Schonburgk schutz vnd vorsprechnung des closters Remße syner luth vnd guter auß gunst vnd gunstiger zulassung vnd auß fruntlichen gutwilligen vermogen von demselben closter innegehabt haben vnd was sie auch sust vff des closters gutern vnd dorffern als obirgericht volge, stewer, frone, herffertwagenn vnd ander gerechtickeit nicht anders dann vmb schutz vnd vorsprechnis willens des closters vnd syner luth vnd gutern innegehabt habenn.*

*Item dieselben auch zufragen vmb die beschwerung des closters was yn darumb wissentlichen sey vnd dauon horen sagen, als das herr Veyt von Schonburgk selige dem clostere syne gerichte sulle genohmenn vnd drey closterjungfrawen gefangen, die etliche zzeit gefenglich vff syne slosse zu Waldenburgk gehaldenn wie das zukommen sey vnd wuvonne sye das wissenn.<sup>105</sup>*

Weiter wurde abgefragt, was die Zeugen über den konkret ausgeübten Schutz wüssten, ob und welche Abgaben und Frondienste sie den Herren von Schönburg zu leisten hätten, was sie über Schutzwein und Vogthafer wüssten und ob diese nicht allein *vmb schutzwillen* gegeben würden, ob man selbiges nicht auch von den Bauern der umstrittenen Klosterdörfer gehört habe und so weiter. Die ausgewählten Zeugen waren zum einen Bauern aus den Klosterdörfern, zum anderen Personen, die mit dem Kloster Remse in Kontakt standen oder gestanden hatten. Da es das Ziel der Verteidigung war, die Ansprüche der Schönburger, die sich auf althergekommenes Recht stützten, dadurch zu entkräften, dass die Vogtei nur aus ‚Gunst und Gnade‘ übertragen worden war, war das Alter der Zeugen von Bedeutung. Je älter diese waren, desto größer musste deren Wissen um die Vogteiverhältnisse sein, desto eher hatten sie vermutlich noch von ihren Eltern oder anderen Vorfahren gehört, was diese von den Vogteiverhältnissen wussten. Dementsprechend war keiner der Zeugen jünger als 50, die meisten um oder älter als 60 Jahre, die Bauern waren seit mindestens 40 Jahren im Besitz von Grundbesitz, der vom Kloster zu Lehen ging. Erinnern konnten sich die meisten angeblich über einen Zeitraum von bis zu 60 Jahren, ein Zeuge wusste durch entsprechende Aussagen seiner Eltern noch von den Verhältnissen vor über 80 Jahren zu berichten.<sup>106</sup> Berücksichtigt man, wie sehr sich die menschliche Erinnerung im Laufe der Zeit verändern kann, besonders durch das Phänomen, dass sich die eigene Erinnerung<sup>107</sup> anhand von ‚medialen‘ bzw. Auf-

<sup>105</sup> HStA Altenburg, Schönbg. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 37r.

<sup>106</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 9v.

<sup>107</sup> JOHANNES FRIED, Erinnerung und Vergessen. Die Gegenwart stiftet die Einheit der Vergangenheit, in: Historische Zeitschrift 273 (2001), S. 561-593; DERS., Der Schleier der Erinnerung, Grundzüge einer historischen Memorik, München 2012.







merksamkeit erregender Ereignisse strukturiert<sup>108</sup> – und die handfesten Auseinandersetzungen zwischen den Herren von Schönburg und dem Kloster Remse gehörten für die unmittelbar betroffenen Untertanen oder Nachbarn ohne Zweifel dazu – so stellen Aussagen über lange zurückliegende Ereignisse und Verhältnisse, die sich einzig aus der eigenen Erinnerung oder erinnelter Erzählung speisen, immer ein methodisches Problem dar.<sup>109</sup> Kombiniert man dies mit den vorgefassten, suggestiven<sup>110</sup> Fragen der Remser ‚Partei‘, der ohnehin vorher erfolgten Auswahl ‚nützlicher‘ Zeugen und der Tatsache, dass die meisten der Befragten von den Ereignissen nur vom Hörensagen wussten, so ist der ‚Wahrheitsgehalt‘ der Aussagen allgemein mit Vorsicht zu genießen.<sup>111</sup> Hier wurden von den Vorgeladenen sozial erwünschte, vermutlich vorher oder während der Befragung im Diskurs ausgehandelte Antworten<sup>112</sup> zu Protokoll gegeben, die in das Verteidigungskonzept der Remser ‚Partei‘ passten.<sup>113</sup>

<sup>108</sup> Vgl. FRIED, Erinnerung (wie Anm. 107), S. 571.

<sup>109</sup> JOHANNES FRIED, ‚...vor fünfzig oder mehr Jahren‘. Das Gedächtnis der Zeugen in Prozeßurkunden und in familiären Memorialtexten, in: Christel Meier u. a. (Hg.), Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999 (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 23–61, hier S. 57: „Auf Jahre oder Jahrzehnte verweisende Antworten auf die Standardfrage, wie weit sich der Zeuge zurückerinnere, dürfen keinesfalls wörtlich genommen werden, sie besagen für das Erinnernte nichts.“; vgl. DERS., Erinnerung (wie Anm. 107), S. 566, 568.

<sup>110</sup> Bestes Beispiel HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 11r–11v, man solle die Zeugen fragen, ob ihnen nicht geläufig sei, dass [...] *was man vmbe schutz vnnde vorsprechens willen zculasse das wirt auß gunst vmbe gunstiger zculassung vnnde auf gutem vormogen zugelaßen also das der schutzherr des schutzes vnnde vorsprechens wann er will abgehen vnnde desglichen das ander teil einen andern schutz ader vorsprechens herrnn aufnemen moge, ap ich solchs ein gemeiner manne opinio ader glawb der lewte gemeinlich gewest sey* [Hervorhebung A. S.] *vnnde ap icht die lewte gemeinlich solch wort alßo außgeleget vnns darumm also getet haben [...]*.

<sup>111</sup> Der Zeuge Kunz von Beulbar erinnerte sich z. B. 1480 (HStA Altenburg, Schönbn. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 41v), er sei um die Zeit der Schlacht bei Aussig (1426) in Remse zur Schule gegangen und habe bereits damals (als Schüler) gehört, dass die Herren von Schönburg die Schutzherren von Remse seien. Nicht nur ist dies die einzige Erwähnung einer Schule in Remse, 1482 gibt der Zeuge an, er sei nun wohl um die 60 Jahre alt. Damit wäre er vermutlich etwa fünf bis zehn Jahre alt gewesen, als er zum ersten Mal (detailliert) Kenntnis von den Remser Vogteiverhältnissen erlangt hatte. Konnte er sich das behalten und mehr als ein halbes Jahrhundert später erinnern? Ohne Zweifel war dem Zeugen bewusst, wie sich die Vogteiverhältnisse des Klosters Remse gestalteten, da er nämlich sehr viel später (wohl um 1450), als Gernhard Flañ noch Propst in Remse war, zur Streitschlichtung zwischen diesem und den Schönburgern ins Kloster reiten musste, wobei er dabei als Vertrauter des Propstes erscheint. Hier wurde offenkundig die eigene Biographie mit leicht erinnerbaren Ereignissen gestützt, um so der eigenen Aussage und dem erinnerten Wissen, welches ohnehin durch personale Verflechtungen gefärbt war, mehr Gewicht zu verleihen bzw. noch weiter in die Vergangenheit zurück zu setzen. Für ein ähnliches Beispiel FRIED, Gedächtnis (wie Anm. 109), S. 28 f.; vgl. DERS., Erinnerung (wie Anm. 107), S. 571.

<sup>112</sup> Vgl. FRIED, Erinnerung (wie Anm. 107), S. 593.

<sup>113</sup> FRIED, Gedächtnis (wie Anm. 109), S. 57: „Gewiß, die Zeugen erinnerten sich, doch nicht wahllos und an alles, selten präzise und analog zum Geschehen, die ihnen gestellten Fragen, von aktuellen





Der Vertreter des Klosters, der die Zeugen vor die einzelnen Gerichte führte, wird ebenfalls seinen Beitrag dazu geleistet haben, dass sich die Erinnerung der Befragten mit der Remser Perspektive deckte. Allgemein darf man davon ausgehen, dass bereits bei der Auswahl geeigneter Zeugen eine entsprechende Erinnerung konstruiert worden war. Wer sich in der Art und Weise erinnerte, wie es der Verteidigung genehm war, der wurde vor ein Gericht gebracht, welches dem Zeugen Fragen stellte, die von der Verteidigung vorgelegt worden waren.<sup>114</sup> Ein solches Vorgehen, für die Zeitgenossen völlig normal, erscheint aus heutiger Perspektive als weitgehend fragwürdig, die Zeugenaussagen als wenig gehaltvoll oder juristisch relativ wertlos. Es soll daran aber keine anachronistische moralische Kritik geübt werden, die hier angestrebten Überlegungen sollen uns einzig dafür sensibilisieren, dass die vorliegenden Zeugenaussagen weniger der Wahrheitsfindung dienten, als dass sie ein juristisches und politisches Druckmittel in den Auseinandersetzungen um die Vogtei darstellten und dementsprechend gehandhabt wurden. Der Anteil eigenständiger, genuin subjektiver Aussagen blieb gering, in der oft ermüdend wirkenden Wiederholung einzelner Details scheinen offenkundig die Intentionen der Remser ‚Partei‘ durch. Zugespitzt formuliert, erinnerten sich die Zeugen einzig an die Überzeugungen des Abts von Bürgel.

Die 1479/80<sup>115</sup> sowie erneut im März 1482 vor dem naumburgisch-bischöflichen Gericht zu Zeitz<sup>116</sup> (in Vorbereitung des ab dem 14. März 1482 abgehaltenen Gerichtstages zu Leipzig) aufgenommen Zeugenaussagen unterschieden sich daher in ihren Kernaussagen kaum. Die Zeugen wussten (oder gaben zumindest zu Protokoll gehört zu haben), dass sich die Schönburger als Schutzherrn von Remse bezeichneten oder so bezeichnet würden, dies aber nur aus Gunst des Remser Propstes bzw. des Abts von Bürgel geschehe.<sup>117</sup> Für diese Tätigkeit erhielten die Schönburger jähr-

---

Bedürfnissen diktiert, selektieren und formten ihre Erinnerungen, verursachten, konstruierten und schufen gewöhnlich unkontrollierbar mit an den Erinnerungsprodukten.“ Man sollte nicht außer Acht lassen, dass etwa für einen Klosterbauern eine Vorladung vor ein Gericht auch eine psychologische Belastung sein musste. Der Befragte wird in einer solchen Situation kaum gegen seinen Lehns herrn, das Kloster, ausgesagt haben.

<sup>114</sup> Vgl. zusammenfassend FRIED, Gedächtnis (wie Anm. 109), S. 26-31.

<sup>115</sup> HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 41r-45r.

<sup>116</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 8v-9v und 14r-21v. Diese Befragung fand am 6. März 1482 in Zeitz vor Dr. Jakob Wanne, Generalvikar und Generaloffizial Bischof Dietrichs IV. von Naumburg, statt. Zu Dr. Jakob Wanne: WIESSNER, Bistum Naumburg 2 (wie Anm. 17), S. 1032 f.; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 62, Nr. 149.

<sup>117</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 15v: [...] *dominus de Schonburg esse dominus protectionem monasterio in Remße ex gracia et fauorem abbatis in Burgeln prepositi et monialum in Remsen [...]*; ebd. fol. 9r-v, 14r-16v, 17v, 18r, 19r, 20r-v; HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 41r-43r, 44r.





lich zehn Schock neue Groschen,<sup>118</sup> früher aber zwei Fass Wein, „Schutzwein“ genannt,<sup>119</sup> ebenso eine Menge Hafer, den man „Vogthafer“ nenne.<sup>120</sup> Dass alle Zeugen die exakten Zahlen und Bezeichnungen zur Hand hatten, liegt freilich an der Form der ihnen gestellten Fragen. Auch wussten die meisten Zeugen von Veits II. Vorgehen gegen die Gerichtsbarkeit des Klosters (einige Zeugen sagten gar aus, dies sei ein Verstoß gegen königliches Recht gewesen<sup>121</sup>) und der Gefangennahme der drei Rem-ser Nonnen auf Schloss Waldenburg, wobei die Dauer dieser Inhaftierung von ein paar Tagen zu zwei Wochen variieren konnte.<sup>122</sup> Die befragten Bauern hätten früher pro Hufe einen Malter Hafer an die Schönburger abgegeben,<sup>123</sup> seit letzter Zeit aber sei es so, dass der Herr von Schönburg *tres modios de vno manso* erhalte,<sup>124</sup> zudem leiste man Frondienste und anderes,<sup>125</sup> dies jedoch *ex protectionem et nullam eciam*.<sup>126</sup> Hier befremdet, dass einige Zeugen sogar angeben, eigentlich gar nichts an die Schönburger abzugeben oder, dass mit ihren Gütern keine Frondienste verbunden seien. Trotzdem wussten sie (vom Hörensagen, von Nachbarn oder ihren Eltern), wie viel genau abzugeben oder zu leisten sei.<sup>127</sup> Alles in allem blieben die Zeugenaussagen stark formalisiert, schematisch und allgemein, die Form der gestellten Fragen bestimmte den Inhalt der Aussagen oder verformte zumindest die Erinnerung der Zeugen. Die Befragungskampagnen hatten demnach vor allem zweierlei Zweck: Erstens sollte darlegt werden, dass die Herren von Schönburg die Remser Vogtei nicht erblich besitzen würden, dass diese nicht mit der Herrschaft Waldenburg verbunden sei, sondern vom Kloster selbst vergeben würde. Damit sollte die Berufung Ernsts von Schönburgs auf seine Gewohnheitsrechte, die seine Familie *lenger den menschen gedechtniß* besitzen würde, entkräftet werden.<sup>128</sup> Zweitens legitimierten die Aussagen über Veits II. Verstoß gegen die Remser Gerichtsrechte und

<sup>118</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 9r: [...] *propter protectionem et defensionem decem sexagenas novas vulgariter schutz geldis* [...]; ebd. fol. 14r-15r, 16r, 17r-v, 18r, 20v; HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 42v, 43r, 44r.

<sup>119</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 19r, 20r-v; HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 42r-43r, 44r.

<sup>120</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 9r, 14r-v, 15v, 16r, 20v.

<sup>121</sup> Ebd., fol. 16v: [...] *dominus Vitus de Schonburg vsurpasset sibi iudicum imperiale (!) in Remse* [...].

<sup>122</sup> Ebd., fol. 9v, 14r, 15r-v.

<sup>123</sup> Ebd., fol. 17r: [...] *de vno manso vnum modium* [...], 17v, 20r.

<sup>124</sup> Ebd., fol. 20v; vgl. ebd. fol. 18r, 19v.

<sup>125</sup> Ebd., fol. 17r: [...] *vbi dominum de Schonburg habuerit huiusmodi oneram et seruitentes videlicet vulgariter frone steure herffertwagin etc* [...]; ebd. fol. 14r, 15v, 17r, 18r, 19r, 20r-v.

<sup>126</sup> Ebd., fol. 19r; vgl. ebd. fol. 18v.

<sup>127</sup> Ebd., fol. 18v.

<sup>128</sup> Noch Anfang 1480 hatte Friedrich von Schönburg den anonymen Rat erhalten, sich in den Gerichtsverhandlungen auf seine Gewohnheitsrechte zu berufen: RegBürgel (wie Anm. 22), S. 58, Nr. 136.





die sich erhöhende Abgabenlast (Geld statt Wein, höhere Haferlieferungen und Frondienste) die Absetzung der Schönburger als Vögte.

In Vorbereitung des anstehenden Gerichtstages<sup>129</sup> hatte man sich neben den Zeugenaussagen auch die königlichen Schutzbriefe, die Exkommunikation Veits I. sowie einen angeblichen Schutzbrief desselben durch Notare bestätigen lassen<sup>130</sup> und legte diese dann am 14. März 1482, dem Beginn des Gerichtstages in Leipzig, vor.<sup>131</sup> Das Wort „angeblich“ wird hier nicht ohne Grund benutzt, denn in der Tat hatten sich der Abt von Bürgel und der Propst von Remse eine Urkunde auf Veit I. von Schönburg vom 21. Oktober 1390 fälschen und ebenso ein offenbar falsches Siegel anhängen lassen.<sup>132</sup> Vor dem Hintergrund der Exkommunikation des Schönburgers wurde in diesem Stück nicht weniger behauptet, als dass der Kirchenbann durch den Abt von Bürgel und den Propst von Remse erfolgt sei. Nach erfolgter Sühne habe sich Veit I. verpflichtet, aus der Hand des Abtes die Vogtei über das Kloster zu empfangen und dieses zu schützen, ganz besonders in denjenigen Dörfern, die Friedrich von Schönburg 1479 dann als sein Eigentum beanspruchte (Abb. 3).<sup>133</sup> Für diesen Schutzdienst habe Veit I. eine Entschädigung vom Kloster erhalten und es stehe – besonders auffällig – Abt oder Propst frei, sich einen anderen Vogt zu erwählen ohne Behinderung durch Veit oder dessen Erben.<sup>134</sup> Der für Remse so ungünstige Passus aus der echten Sühneurkunde Veits I. von Schönburg an Markgraf Wilhelm I., dass der Vogt den Remser Propst bei mangelhaftem Verhalten beim Abt von Bürgel anzeigen konnte, um die Zucht im Kloster aufrechtzuhalten,<sup>135</sup> wird gänzlich verschwiegen. Ganz offensichtlich traute die Remser ‚Partei‘ ihren eigenen Fälschungs-

<sup>129</sup> Die dazu angefertigten Notizen liegen vor: HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 10r-13r.

<sup>130</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 58, Nr. 137, S. 60 f., Nr. 144.

<sup>131</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 8r und die Abschrift der Privilegien ebd. 42r-45r; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 63, Nr. 150.

<sup>132</sup> Diese Fälschung wurde bereits durch Paul Mitzschke erkannt, vgl. UBB (wie Anm. 22), S. 317-320, Nr. 281. Leider ist die Urkunde nur noch in Abschrift überliefert: HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 45r; HStA Altenburg, Schönbg. Samml. Bd. 109 (wie Anm. 21), fol. 22r, vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 60 f., Nr. 144; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 209-211; vgl. zu Fälschungen im Zusammenhang mit Klostervogteien CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 7.

<sup>133</sup> UBB (wie Anm. 22), S. 319, Nr. 281: [...] in Weydemstorff, Curstorff, Kertzsch, Nuwenkirchen, Wickerstorff, Swaben, Wingckele, Eberßbach, Grumbach, Richenbach, Tyrshheim et Etilshain [...].

<sup>134</sup> Ebd.: *Si vero nos aut heredes nostri imposterum ipsi monasterio aut suis subditis quicquam gravaminis seu molestie intulerimus quovismodo, possunt et valent predicti domini abbas et prepositus aut eorum successores protectorem alium sive defensionis dominum et advocatum eligere et assumere, qualemcunque eis competere videbitur, sine nostra et heredum nostrorum contradictione aut impedimento [...].*

<sup>135</sup> CDS I B, 1 (wie Anm. 54), S. 257, Nr. 332: *Und wo ein probist das clostir unredelich vorstunde, das wir das erkentin, das sollin wir dem apte vorkundigin, der sal das wandeln nach des closters nuczce und bestin, und sollin daruf mit ym allir sache gericht sin ane arg [...].*





künsten nicht, besonders das angehängte Siegel scheint Kopfzerbrechen bereitet zu haben. In den Notizen zur Vorbereitung des Leipziger Gerichtstages heißt es:

*Item ap er Ernst des sigels lewetenn wolt, so ist not das man sich die wile vmbe kuntschafft vmbe thu ap yrgenn bey euwernn adder andernn closter des gleichenn briue werenn mit solchem sigel vorsigelt ader ap ander edellewte lehenbriue hetten doran desglichen insigel anhingenn. Solche briue must mann als dann furbringenn vnnde mit sulcher vorgeleichung beweisung thun.*<sup>136</sup>

Warum ging die Remser ‚Partei‘ überhaupt das Risiko einer Urkundenfälschung<sup>137</sup> ein? Die Möglichkeit der Aufdeckung dieses Unterfangens musste den Beteiligten klar gewesen sein, die oben zitierte Anweisung, doch parallele Überlieferung zu finden, bestätigt dies. Zumal ja nicht auf einen Kaiser oder Papst aus weit entfernter Zeit gefälscht wurde, sondern auf einen unmittelbaren Vorfahren des Klägers. Man musste damit rechnen, dass Ernst von Schönburg auf Urkunden aus seinem Familienarchiv zurückgreifen und damit die Fälschung relativ schnell aufdecken konnte. Urkundenfälschung war keine Lappalie und wurde hart geahndet, besonders im kanonischen Recht.<sup>138</sup> Offensichtlich befand die Partei des Klosters Remse, dass der Kern der eigenen Verteidigungsstrategie, nämlich die Freiheit des Klosters, sich seinen Vogt selber zu wählen und diesen wieder frei absetzen zu können, durch die vorhandenen Urkunden und Zeugenaussagen nur unzureichend gestützt worden war. Denn in der Tat sprechen die vorhandenen Quellen in keiner Weise von einer etwaigen Wahlfreiheit und die befragten Zeugen wussten nur vom Hörensagen, dass die Schönburger allein aus Gunst und Gnade des Klosters die Vogtei besaßen. Keiner der Zeugen hatte jemals eine entsprechende Urkunde gesehen. Allgemein galten auch im mittelalterlichen Prozess Aussagen allein vom Hörensagen als weniger beweiskräftig als selbst erlebtes oder – noch besser – urkundlich beglaubigtes Wissen.<sup>139</sup> Hatte man von Seiten des Klosters in voller (betrügerischer) Absicht gehandelt<sup>140</sup>

<sup>136</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 13r.

<sup>137</sup> Siehe allgemein PETER HERDE, Art. Fälschungen. I. Allgemeines; II. Fälschungen im weltlichen und kirchlichen Recht des Mittelalters; Papstkanzlei, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 246-249.

<sup>138</sup> Vgl. PETER HERDE, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986. Teil II: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher (MGH Schriften 33, II), Hannover 1988, S. 577-605.

<sup>139</sup> FISCHER, Zeugen (wie Anm. 104), Sp. 1685.

<sup>140</sup> Nach dekretaler Ansicht war eine Fälschung gegeben, wenn eine Urkunde erschlichen oder diese Merkmale echter Urkunden nachahmte, jedoch weder in Schrift noch Siegel echt war, HERDE, Bestrafung (wie Anm. 138), S. 599.





oder glaubte man hier althergebrachtes Recht vor dem Vergessen zu bewahren?<sup>141</sup> Offensichtlich war man von Seiten des Klosters darum bemüht, das Beharren des Schönburgers auf den alten Rechten seiner Vorfahren mit noch älterem Recht zu kontern.<sup>142</sup>

### 5. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster Remse und den Herren von Schönburg (1482–1488)

Aus den Quellen lassen sich die oben gestellten Fragen kaum beantworten. Jedenfalls lieferte die gefälschte Urkunde für Ernst von Schönburg in seiner ersten Gegenseite gegen die von wettinisch-remser Seite vorgelegten Beweise (geschehen nach dem 14. März 1482) eine der größten Angriffsflächen.<sup>143</sup> Ganz allgemein lag die Strategie des Schönburgers nicht auf dem Einbringen von Gegenbeweisen, sondern in kompletter Verweigerung. Alle seine Argumente zielten darauf ab, das schiedsrichterliche Verfahren oder zumindest die Beweisführung der Gegenseite als ungültig erscheinen zu lassen. An fünf Punkten machte Ernst von Schönburg seine Kritik am Verfahren fest: 1. an der Form der Beweisführung, 2. an den Zeugen an sich, 3. an deren Aussagen, 4. an der gefälschten Urkunde und endlich 5. an allen anderen vorgelegten Urkunden.<sup>144</sup>

Erster und gleich gewichtiger Kritikpunkt des Schönburgers war, dass er bei den durchgeführten Zeugenbefragungen nicht anwesend war und auch nicht sein konnte. Diese seien zu einem Zeitpunkt geschehen, als er selbst in Böhmen weilte. Zudem habe man ihm die Termine gar nicht mitgeteilt.<sup>145</sup> Die Rechtmäßigkeit und Zeugnis-

<sup>141</sup> Vgl. dazu allgemein HORST FUHRMANN, Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff, in: *Historische Zeitschrift* 197 (1963), S. 529-554; PETER HERDE, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: Ders. (Hg.), *Diplomatik, Kanonistik, Paläographie. Studien zu den Historischen Grundwissenschaften* (Peter Herde, Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze 3), Stuttgart 2008, S. 27-98, hier bes. S. 29-35.

<sup>142</sup> FUHRMANN, Fälschungen (wie Anm. 141), S. 542: „Von der Überzeugung der ewigen Dauer des Rechts leitete sich der Grundsatz ab, daß „altes Recht gutes Recht“ sei. Altes Recht hatte höhere Qualitäten, es brach junges Recht. Deshalb die Neigung des Mittelalters, möglichst alte Rechtszeugnisse zu fälschen [...]“

<sup>143</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 21v-27r; RegBürgel (wie Anm. 22), Nr. 151, S. 63.

<sup>144</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 22r-v.

<sup>145</sup> Ebd., fol. 22v-23r, hier fol. 22v: [...] *daß aber apt vnnd probst vorfüget habenn zcuuorkommenn widderrecht mit argeliste vnnd denn hernn von Schonburgk in seinem abwezenn zcu zcieten, zo er im land zcu Behmenn geweißt ist [...] der tagk zo stümpf gesatzet wordenn daß noch dere natuere recht megelich adder beqweme gewest ist, zcu Tzeit zcu erschynenn [...] vntz vff den tagk der volfürunge der zceugenn mit dere ermessunge des fernen wegis vom lande zcu behmen, ab dere von Schonburgk dere ladünge wissen gehabt hette als here nicht hatt hirvmb ist die zage im rechten vorworffenn vnnd nicht gnügk gescheenn.*





fähigkeit von Zeugen zu überprüfen oblag jedoch dem Gegner der Beweisführung. Ihm war die Möglichkeit zur sogenannten ‚Zeugenschelte‘ entzogen worden, was die Beweiskraft der Zeugen minderte.<sup>146</sup> Wir haben bereits gesehen, dass die Befragungen vor diversen Gerichten durchgeführt worden waren. Erschwerend kam hinzu, dass zehn der elf Anfang 1482 befragten Zeugen in der uns vorliegenden Abschrift, welche irgendwann nach dem Frühjahr 1482 angefertigt worden sein muss, mit dem Hinweis gekennzeichnet wurden, dass *testi de non reuelando ante publicatorum sicud (!) moris est*.<sup>147</sup> Kein Wunder, dass der Schönburger die befragten Zeugen durchweg als *parthielich* bezeichnete.<sup>148</sup> Jeglicher Möglichkeit zur Kontrolle der Zeugenaussagen beraubt, tat Ernst von Schönburg diese ohnehin als irrelevant ab, denn drittens *saget der von Schonburgh, daß om keine zzeugen in siener sage scheidlich ist*.<sup>149</sup> Nichts würde widerlegen, dass die Herren von Schönburg die Vögte des Kloster Remse seien und somit wäre auch nicht bewiesen, dass die Klostervogtei nicht erblich zur Herrschaft Waldenburg gehöre, da könne die Gegenseite noch so viele Zeugen vorladen.<sup>150</sup> Die Aussagen zum königlichen Schutz des Kloster wurden ebenfalls zur Seite geräumt, damit sei noch lange keine königliche Gerichtsbarkeit verbunden und selbst wenn, müsste das Kloster diese schon beweisen.<sup>151</sup> Hier wurde im Übrigen von einem übergeordneten Thema (Königsschutz) unvermittelt auf ein konkretes Detail der Vogteiverwaltung (Gerichtstage auf Klosterdörfern) übergeleitet, welches mit den grundsätzlichen Vogteiverhältnissen des Klosters nur am Rande zu tun hatte. Dadurch wurde die Verhandlung auf Themenfelder gelenkt, auf denen die Herren von Schönburg ganz konkret als Klostervögte tätig gewesen waren. So sollten grundsätzliche Diskussionen, etwa um den erbrechtlichen Anspruch auf die Vogtei, verwischt werden. Da die Gerichtsbarkeit eine der Haupteinnahmequellen für einen Klostervogt war, bedeutete der Verlust derselben eine erhebliche Schwächung der eigenen Machtposition und gefährdete ganz konkret die Herrschaftskompetenz des Schönburgers.<sup>152</sup> So argumentierte Ernst von Schönburg in diesem Zusammenhang, seine Vorfahren hätten die Gerichtsbarkeit über die Klostergüter ausgeübt und seien damit die erblichen Vögte des Klosters. Und außerdem *dere vonn Schonbürgh weiß daß selbige wol zcu bewieffenn wanne es om vff geleyet wurde ym*

<sup>146</sup> FISCHER, Zeugen (wie Anm. 104), Sp. 1687 und 1690.

<sup>147</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 19r; ebd. fol. 9v, 14v-17r, 18r, 19v, 20v.

<sup>148</sup> Ebd., fol. 23r.

<sup>149</sup> Ebd., fol. 23v.

<sup>150</sup> Ebd.: [...] *ab wol einer tawßent zzeugenn hette, die ein dingh sageten glich vnnd ire einer doch daß andernn mitgezzeuge nicht, alß daß her samptlich mit dem anderen die dyngh gesehnn vnnd gehortt hette, zo were ire aller czugnyss im rechtenn vnthuglich [...]*.

<sup>151</sup> Ebd. fol. 24r.

<sup>152</sup> REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 332 f.





*rechtenn zcu sienen zcuetenn an geburlichen endenn durch andere kunftschaftt denn durch sulche zceugenn deß ittzunt nicht nott ist.*<sup>153</sup>

Die Behauptung, die eigenen Ansprüche urkundlich und durch Zeugen beweisen zu können, erhob der Schönburger im Laufe des Verfahrens immer wieder, allein er blieb dieser Beweise schuldig, aus dem einfachen Grund, dass er dazu wohl ebenso wenig in der Lage war wie das Kloster selbst. Hätten eindeutige rechtliche Regelungen vorgelegen und wären diese schriftlich fixiert worden, der gesamte Prozess hätte nicht stattgefunden. Zudem war die Schönburgische Partei, Kläger im Verfahren, nicht aufgefordert worden, ihrerseits Beweise für ihre Ansprüche vorlegen zu müssen. Aus dieser Position heraus ließ es sich leicht behaupten, man habe noch Beweismittel in der Hinterhand und ebenso leicht ließen sich die Aussagen der Zeugen verwerfen. Nicht nur, dass diese ihr Wissen allein vom Hörensagen hatten,<sup>154</sup> ihr Wissen musste schon von Natur aus unvollständig sein.<sup>155</sup> Allgemein wurden die Aussagen der Zeugen in einer abschätzigen Art und Weise als komplett haltlos, erfunden und parteiisch, als *widderwertigh* abgetan.<sup>156</sup> Dem Propst von Lausnitz, Hans von der Gossa, wurde ganz explizit Unkenntnis über die rechtlichen Verhältnisse in den schönburgischen Herrschaften vorgeworfen, denn schließlich wüsste man in Frankreich oder England auch nicht, welche Rechte der Bischof von Meißen in seinem Bistum besäße, *dennoch were nicht bewießenn daß er kein bischoff zcu myssenn sey.*<sup>157</sup> Da man seit Menschengedenken wüsste, dass die Herren von Schönburg die umstrittenen Rechte (Vogtei, Gerichtsbarkeit, Abgaben, Frondienste, Jagdrechte etc.) auf den Klostergütern besitzen würden, da diese eben in der Herrschaft Waldenburg liegen, kam Ernst zu dem Schluss, dass *alle sage der zceugenn ist eins byrnns-tels nicht wert zcubewießenn.*<sup>158</sup> Nachdem im Nachhinein doch noch eine Zeugenschelte durchgeführt worden war, befasste sich der Schönburger mit dem angeblichen Sühnebrief seines Vorfahren Veit I. – und entlarvte diesen sofort als offensichtliche Fälschung.<sup>159</sup> Das anhängende Siegel sei nicht nur falsch, Vergleiche mit Urkunden seines Vorfahren hätten zudem gezeigt, dass das Siegelbild nicht übereinstimme und Veit ein solches Siegel gar nicht geführt habe.<sup>160</sup> Nach diesem sphra-

<sup>153</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 24r.

<sup>154</sup> Ebd.

<sup>155</sup> Ebd. fol. 24v: *dann ab sie [die Zeugen, A. S.] sprechenn sie [die Herren von Schönburg, A. S.] habenn kein recht von dem keyser adder vonn deme adder auch durch keine gewere etc. dennoch mochtenn sie [die Zeugen, A. S.] nicht gewissenn alle dingh die vff dem ertbodenne ye gescheenn syndt.*

<sup>156</sup> Ebd. fol. 23v-25r.

<sup>157</sup> Ebd. fol. 24v.

<sup>158</sup> Ebd. fol. 25r.

<sup>159</sup> Ebd. fol. 25r-26v.

<sup>160</sup> Ebd. fol. 25v: *Item hernn Veits sigill hat eyenn schilt, dar yn gegrabnn ist der vonn Schonburgh küntliche wapenn vnnd stremenn alß sie die von Schonburgh vffentlich ye gebrucht habenn vnnd*







gistischen Abgleich bemühte der Schönburger weitere diplomatische Methoden. Er be-mängelte nicht nur, dass die Urkunde auf Latein verfasst sei, obwohl Veit bereits deutsche Urkunden ausgestellt habe, das Schriftbild passe nicht in die Zeit der angeblichen Abfassung,<sup>161</sup> was sowohl ihn als auch die angeblich unterzeichnenden Zeugen stutzig machte.<sup>162</sup> Die bereits dargestellten inhaltlichen Unstimmigkeiten entgingen ihm ebensowenig.<sup>163</sup> Alles in allem erkannte er in dem gefälschten Sühne-brief die betrügerische Absicht von Abt und Propst, ihn um seiner Väter Erbe zu bringen, die Gegenseite hätte *nicht mehr gerechtikeit, dann ein rouberer der eynen daß seine alleine mit gewalt nympt vff der straße, daß doch zcümole ein clegeliche vngehorte sache ist vonn religiosenn vnnnd geistlichenn persönn.*<sup>164</sup>

Die Reaktion der Gegenpartei, wohl Ende Mai oder Anfang Juni des Jahres 1482,<sup>165</sup> auf die Anklagen des Schönburgers fiel zwar langatmig, jedoch ernüchternd inhaltsleer aus.<sup>166</sup> Die wettinischen Juristen bemühten die bekannten Argumente, dass das Kloster Remse aus einer königlichen Schenkung entstanden sei und dass sich daraus königlicher Schutz, Gerichtsbarkeit und andere Rechte ergeben würden.<sup>167</sup> Damit bot sich den Wettinern allerdings eine Gelegenheit ihr hegemoniales

*nach aber daß sigill ann daß apts brieffe hat sulchenn schilt nicht also, szundernn die stremen syndt widderwertigh gezogenn vnnnd vorkeret, ist ene ware anhengunge deß falschenn sigils.*

<sup>161</sup> Ebd. fol. 25v: *Item zo ist zcu denn selbigenn zzeitenn ein andere forme der schrieber inn denn schrifttenn gebroucht wurdenn, aber disser brieff nach dere newenn handt gibt antzeingh der vordechtilikeit deß falschenn.*

<sup>162</sup> Ebd. fol. 26r.

<sup>163</sup> Allgemein dazu, dass bereits im Mittelalter gelegentlich Quellenkritik geübt wurde, CARLRICHARD BRÜHL, Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986. Teil III: Diplomatische Fälschungen (I), Hannover 1988 (MGH Schriften 33, III), S. 11–27, hier bes. S. 20 und im gleichen Band: REINHARD HÄRTEL, Fälschungen im Mittelalter: geglaubt, verworfen, vertuscht, S. 29–51; FUHRMANN, Fälschungen (wie Anm. 141), S. 545–548.

<sup>164</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 26v. Letzte Gewissheit in der Fälschungsangelegenheit brachte übrigens die Aussage der Nonne Gertrud Trützscher von 1512, die zur Zeit des Prozesses bereits in Remse war und von einer verstorbenen Mitschwester eine Zinsurkunde besessen habe, an der ein Siegel der Herren von Schönburg hing. Diese habe sie der Priorin Klara Staupitz, einer Vertrauten des Abts Gernhard Flanß von Bürgel, übergeben müssen und sie nicht mehr ausgehändigt bekommen, ausführlich dazu: RegBürgel (wie Anm. 22), S. 167 f., Nr. 420; vgl. UBB (wie Anm. 22), S. 317–320, Nr. 281; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 213–216; KLAUS PETZOLDT, Reformversuch und Ende des Klosters Bürgel (mit Remse) 1510–1533, in: Zum Burgelin 3 (1993), S. 29–63, hier S. 31.

<sup>165</sup> Vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 64, Nr. 153.

<sup>166</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 28r–35r; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 63 f., Nr. 152 (Abt Gernhard von Bürgel dankt den wettinischen Fürsten für deren Gegenrede) und allgemein S. 66, Nr. 158.

<sup>167</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 28r: *So es nü offenbar ist, das obergericht auch eyn nützbarkeit sein als das auch in recht beweist wirdit [...] ßo werdenn sie billich inn sollicher konig-*





Ausgreifen nach der Vogtei des Klosters Remse mit den gleichen Argumenten wie die Schönburger – von alters her überkommene Rechte – zu begründen, denn:

*[...] so hat sie doch nymant anders, den eyynn marggraue zcu Meißenn angesehen das die hufen gutern vnde lewt nicht von der herschafft zcu Gluchaw adder Schonburgk, sundern von eynem romischen konige dem closter gegeben vnd in dem margrafthumb zcu Meissen gelegin sein.*<sup>168</sup>

Und in der Tat spricht die Urkunde König Konrads III. von 1143 davon, dass die Hufen *in marchia Misnensi* liegen würden.<sup>169</sup> Noch vor allen anderen hätten damit die Markgrafen – und eben nicht die Schönburger – in Vertretung des Königs den Auftrag das Kloster zu schützen.<sup>170</sup> Dass hierbei natürlich herrschaftliche Verhältnisse vom Ende des 15. Jahrhunderts auf die Mitte des 12. Jahrhunderts rückprojiziert wurden, dürfte den Zeitgenossen weniger vor Augen gestanden haben als dem heutigen Historiker. Ziel der Argumentation war es doch, Ernst von Schönburgs Strategie, sich auf seine althergebrachten Rechte zu verlassen, mit den gleichen Mitteln zu erschüttern. Da, so die Wettiner, der Schönburger nicht beweisen konnte, dass seine Vorfahren die Gründer des Klosters Remse seien, habe er auf dessen Rechte keinen erblichen Anspruch:

*So es offinbar ist, das es vß dem closter Burgeln gestift ist vnd grundt vnd boden der bemeltin dorffere vnd gutere nicht seiner herschafft sunder konigk Conradus gewest vnd inder margk zcu Meissen gelegen, die mit der herschafft Gluchaw an lehin vnd herrschaft vnd obirkeit gescheiden ist.*<sup>171</sup>

Die den Schönburgern gereichten Abgaben seien, wie bereits mehrfach dargelegt, aus ‚Gunst und Gnade‘ und freier Wahl des Klosters allein wegen des Vogteischutzes erfolgt.<sup>172</sup> Diese Argumentationskette dürfte der wettinischen Partei leicht von der Hand gegangen sein, zumal man sich auf vorhandene Quellen stützen konnte, auch

*licher gabe begriffin das sich auch inbesunderheit darauß befindet, dann gibt der keiser adder babist ymandis vnd zcuoran kirchen, ein sloß, stadt addir anders, so heldet es das recht dorfur, das die obirkeit der gerichte auch mit gebenn sey [...]; vgl. MAYER, Staat (wie Anm. 1), S. 42-44, 49.*

<sup>168</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 28v.

<sup>169</sup> Siehe die Angaben wie Anm. 24.

<sup>170</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 28v: *[...] so Gluchaw der kron zcu Behemen, aber die Margk dem Romischen Reich zcustehet vnde dem marggrauen mit allir obirkeit vnde regalien, doran den die obgemelt stugke hangen, vorliehen ist [...].*

<sup>171</sup> Ebd. fol. 29r.

<sup>172</sup> Ebd. fol. 29v.





wenn deren Interpretation etwas strapaziert werden musste. Der Schönburger sei im Übrigen selber schuld, wenn er nicht zur Zeugenvernehmung hatte anwesend sein können, er habe vom Termin gewusst und hätte einen Vertreter schicken können,<sup>173</sup> wie sonst die Zweifel an den Zeugenaussagen bzw. dem Befragungsverfahren nicht gelten gelassen wurden.<sup>174</sup> Viel schwerer tat man sich mit dem gefälschten Sühnebrief und der Kritik des Schönburgers daran. Grundsätzlich setzte man den Inhalt des Briefs als wahr voraus und argumentierte auf dessen Grundlage, dass damit ja eigentlich alles rechtlich erwiesen sei, was das Kloster zu beweisen suchte:

*Czwm letztenn ertzeyget sich clerlich vß dem briue, das es in das closters des apt vnd probst willen vnd mugen gestandenn had, er Veit vnd seine erben vnd nachkomen zcu enßetzen wan sie wollenn so der brieff eygentlich inheldit wan die von Schonburgh dem closter ader seinen lewtenn einliche beswerungk ader belesung in eincherley(?)weyße thun wurdin so habe das closter freyüngen vnd macht sie abezcusetzen vnd ander uf zcunehmen ane widderrede vnd ane hindernis dar widder sy kommen behelff suchin auch keine vor jarunge addir anders, wie man das genennen magk gebruchenn sal.<sup>175</sup>*

Das Bemühen darum, dieser Urkunde ihren zweifelhaften Charakter zu nehmen, zwang die wettinischen Anwälte zu einigen arg angestregten Aussagen:

*Es ist auch nichts newes addir obirgriflichs im briue ßo alles das, das dorinne steet eins schutzherrn pflicht vnd das er zcuthun in recht schuldigh ist. Es ist auch gar vor langin jaren im closter zcu Remßenn vor den jungfrawenn vnd anderer lewtin offentlich gelesenn vnd gedeutzcht wurdin vnd im selbin closter zcu Remßin alwege gewest, wie wol er lange zeit vorlegit vnd vil gesucht vnd itzt kurtzlich funden [...].<sup>176</sup>*

Veit. I. habe demnach nicht nur mehrere Siegel geführt, man verstieg sich sogar in die Vermutung, der Schönburger habe extra ein falsches Siegel anhängen lassen, um

<sup>173</sup> Ebd. fol. 30r: *zcum ersten wie er zcu zzeit der vorhörung nicht eynheimischs sundern zcu Behemen gewest sey etc. [...] er habe die zzeit gewust, die vns zcu gezceugen gesatzt [...] sall er billich darauf gewarth addir sein gewalt hinder sich gelaßin hett, dann ime kein Behemen addir aber weiter geretenn were nach zcu schigken warenn wir nicht schuldig. Eß ist vnd magk auch nicht an abrede seyn die ladunge zcu den gezcewgenn sey im zcu huße vnd hofe ßo zeyttlichen vorkundiget, das er wol hett moch schigkenn so er kann eyn tagereysenn gein Zceitz hatt [...].*

<sup>174</sup> Ebd. fol. 30v.

<sup>175</sup> Ebd. fol. 30r; vgl. ebd. fol. 31v-32r.

<sup>176</sup> Ebd. fol. 31v.





dem Kloster Remse Schaden zuzufügen.<sup>177</sup> Die Unstimmigkeiten in Schrift und Sprache wurden mit ähnlich banalen oder gar skurril anmutenden Argumenten widerlegt. So *wissen wir nicht wie die alten ire briue gemacht haben*<sup>178</sup> – eine Behauptung, die die gesamte wettinische Kanzlei diskreditieren musste. Dass die Urkunde auf Latein verfasst sei, liege daran, dass sie eine, modern ausgedrückt, ‚Empfänger-ausstellung‘ gewesen wäre.<sup>179</sup> Dass die Urkunde *lange zzeit vorleget vnnnd gesücht vnnnd erst kurtzlich gefunden sey*<sup>180</sup> wurde damit begründet, dass man diese länger nicht benötigt habe. Erst seit die Spannungen zwischen dem Kloster Remse und den Schönburgern gewachsen seien, *hat sie [die Nonnen, A. S.] der hunger lernt essenn, das sie sich vme den brieff vlisiger den vor vmben gethan vnnnd zculetzt funden habenn*.<sup>181</sup>

Nach dieser eher an Schildbürgergeschichten erinnernden Argumentation, kommen die Wettiner und ihre Juristen aber doch noch zum Kern des gesamten Verfahrens:

*So ist es doch gantz offenbar, das die armen lewt von ern Frederichen vnd seinem bruder ern Veit vnd ernachmals von ern Ernst gar vil hocher mit dinsten vnd andern beswert wurden, dan sie von alders beswert waren, als dann solchs gar offenbar vnd vnsern furstin vonn Sachßenn in beyweßßen vnser merglichen rethe offt furbracht vnd geclaget, vnde an dem orte gantz landkundig vnd auch itzt abirmals clerlich bewießet ist, deshalb vnns obgemeltin fursten als landesfursten gebort hat, auß pflicht vnser amptes dorfur zcu seyn, das die armen lewt vnde [...] das closter an seiner gerechtigkeit nicht besweret wird habenn, deshalb er Frederiche auß crafft vnser ampts vnd als landisfurstin vnd gemeyne schutzherrn vnser geistlichkeit vnd irer lewt beslossen, sich ßo lang furder vbung zcu enthalten, biß her vnns vntericht vnd redelich auß furet vnd beweißet, wes er zcu thun recht hett, haben als wir getruwenn daran nichts vnpillichs gethan vnd wie wol wir dorvbir hetten mugin erkennen vnd richten sein, szo haben wir doch sollichs vmbe allis gehumpfs willen euch herren den scheidisreichtern befolhen.*<sup>182</sup>

<sup>177</sup> Ebd. fol. 32r: [...] *sust had man sich vnzweifelich zcu vorsehin alle sollichs innsigel mit gescheidenheit dem armen closter vnd seinen lewten zcu schaden vnd dormit sich er Veit mit behendigheit auß dem banne auß orteil vnnde schidenn gewirckt gemacht were [...].*

<sup>178</sup> Ebd. fol. 32v.

<sup>179</sup> Ebd.: [...] *wolt er [Veit I., A. S.] auß dem banne, er hab dem apt probst vnd closter briue nicht nach seinem sundern nach yrem gefallenn vnd in der sprache, die ine am bequemesten was, muste gebenn [...].*

<sup>180</sup> Ebd. fol. 33r.

<sup>181</sup> Ebd.

<sup>182</sup> Ebd. fol. 33r.





Die Schönburger seien als Vögte des Klosters nicht mehr als Amtleute, könnten dementsprechend ein- und abgesetzt werden und hätten keine erblichen Rechte. Nicht den Herren von Glauchau, sondern den Markgrafen von Meißen stehe der Schutz der Klostergüter zu und dementsprechend hätten sich das Kloster und seine *arme geistliche begebenne jungfrawen* in der Stunde ihrer größten Not hilfesuchend an die Wettiner gewandt.<sup>183</sup>

Mit diesem Austausch einander diametral entgegenstehender Argumente hatte sich der Prozess offenbar festgefahren und kam in der Folge zu keinem Ergebnis.<sup>184</sup> Ernst von Schönburg legte Mitte Mai 1483 in einer weiteren Einrede zwar dar,<sup>185</sup> dass der Besitz des Klosters in seiner Herrschaft liege und daher die Vogtei zu seiner Herrschaft gehören würde.<sup>186</sup> Allein mit diesem Argument hatten die Wettiner ja nun bereits das Gegenteil behauptet und ihre eigene Schirmherrschaft begründet. Darum ging es dem Schönburger gar nicht, [...] *dann ich nicht frug vmb lehen, sundern vmb einsetzung meiner oberkeit vnd nutzung, vnd bin vor keinem lehengericht in diesen sachen [...] aber vmb also vil dorff vnd nutzung, herrschafft vnd oberkeit mit eynem verkerten sigel glauben zumachen ist oder wirt nymant gut gewonheit.*<sup>187</sup> Es ging, wie bereits angesprochen, um den grundsätzlichen Unterschied herrschaftsrechtlicher Kompetenzen, um das Sichern überkommener Erbensprüche auf der einen, um in Ansätzen rational-bürokratischer Ämterverwaltung auf der anderen Seite.

Das Scheitern des schiedsrichterlichen Verfahrens muss erstens auf die relativ schwache Beweislage beider Parteien zurückgeführt werden. Zwar betrieb das Kloster einen enormen Aufwand bis hin zur Urkundenfälschung, um seine Ansprüche geltend zu machen, jedoch wurden diese durch die Art ihres Zustandekommens gleich wieder abgeschwächt. Die befragten Zeugen bestätigten in ihrer Gesamtheit zwar die Behauptungen des Abts von Bürgel, ihre Aussagen schienen im Gerichtsverfahren aber kaum Gewicht besessen zu haben. Ernst von Schönburg legte gleich gar keine Gegenbeweise vor. Die im Verfahren offen zu Tage tretende Sturheit beider Parteien, allen voran des Abts von Bürgel und des Herren von Schönburg, ihre absolute Weigerung, auch nur einen Hauch ihrer beanspruchten Rechte preiszugeben, hatten einen Erfolg des Prozesses von vornherein verhindert. Ernst von Schönburg

<sup>183</sup> Ebd. fol. 34r-35v.

<sup>184</sup> Zudem ließ in der Folge keine der beiden Parteien eine Chance auf mögliche Störaktionen aus, vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 66, Nr. 159.

<sup>185</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 36r-40v; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 68, Nr. 164.

<sup>186</sup> HStA Dresden Loc. 8426/6 (wie Anm. 21), fol. 37r: *das hat sein vrsach im anfang gehabt, darumb das die gegend, zu welcher das closter gebawet ist, mit der obirkeit der herrschafft allwegen gewest ist.*

<sup>187</sup> Ebd. fol. 38v.



drückte es direkt aus, indem er die Argumente der Gegenseite kurz und knapp zusammenfasste: *So sindt sulch rede alle eyttel vergebns wort.*<sup>188</sup>

So nimmt es nicht wunder, dass nach dem Scheitern des Schiedsgerichtsverfahrens<sup>189</sup> und einer gewissen zeitlichen Unterbrechung, wohl bedingt durch die Ereignisse um die Leipziger Teilung 1485, eine durch die Wettiner im Januar 1487 vorgeschlagene ‚außergerichtliche‘ Einigung von beiden Parteien konsequent abgelehnt wurde. Als Lösungsangebote wurden dabei vorgeschlagen, dass entweder das Kloster Ernst von Schönburg aus seinen Vogteirechten einfach auskaufen,<sup>190</sup> dass dieser gegen Abtretung einiger Dörfer und Rechte auf seine Ansprüche verzichten<sup>191</sup> oder aber, dass die Schönburger Anspruch auf Frondienste von Seiten der Klosteruntertanen behalten würden, ihre übrigen Ansprüche aber aufgeben sollten.<sup>192</sup> Das ernüchternde Ergebnis dieser Bemühungen lautete: *Der dreyer mittel in der sune furgelheldenn ist von keinem teyll angenommen auß viel vrsachen von ine furgewant, die alle ewern gnaden zuschreiben zu lang weren.*<sup>193</sup> Ernst argumentierte weiterhin, dass der Besitz des Klosters in seiner Herrschaft liege und die Vogtei zu seiner Herrschaft gehören würde, Abt Gernhard Flauß behauptete das Gegenteil, das Kloster könne seinen Vogt ein- und absetzen wie es wolle.<sup>194</sup>

Dass mit diesen Einigungsversuchen wettinische Räte aus dem engeren Meißner Umfeld – Landvogt Heinrich Löser, Caspar von Oberrnitz, Ritter Dietrich von Schönberg und Dr. Otto Spiegel<sup>195</sup> – betraut worden waren, verdeutlicht die ernsthaften Bemühungen der wettinischen Landesherren, die für sie wenig ertragreiche und allzu lang dauernde Streitsache endgültig zu beenden. Da die Wettiner ohnehin bereits seit 1480 als Schutz- und Schirmherren des Klosters auftraten, ging es vor allem nur noch darum, eine für beide Seiten, das Kloster wie die Schönburger, akzeptable und vermutlich gesichtswahrende Einigung zu finden. Man darf wohl den Generationenwechsel bei den wettinischen Landesherren dafür verantwortlich machen,

<sup>188</sup> Ebd. fol. 40r.

<sup>189</sup> Vgl. weiter RegBürgel (wie Anm. 22), S. 70, Nr. 169, S. 72, Nr. 176, S. 83, Nr. 204.

<sup>190</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 1r: *Zum ersten hern Ernsten furgelhelden ap ime leidlich were, vor alle die pflicht oberkeit ader gerechtikeit die er zu des closters v[n]tertanen inhaben vormeint, ein zimliche summe geldes von dem apt und closter nemen wolde.*

<sup>191</sup> Ebd., fol. 2v: *Zum andern ap herr Ernsten das leidlich sein wolt, das er ein gantz dorff ader stuck ligends guts von des closters gutern nemen wollte, domit zutun vnd zulassen als mit seinem eygen gute vnd sich der anderen oberkeit vnd gerechtikeit an den annderen dorffern vnd gutern vorzeyhen.*

<sup>192</sup> Ebd.: *Zum dritten ap er annemen wolde eyn gesatzte hoffarbeit vnd pflicht auf des closters vntertanen vnd sie der oberigen aufsatzung furder vnbelestigt lassen [...].*

<sup>193</sup> Ebd.; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 80, Nr. 196.

<sup>194</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 2v-3r; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 80 f., Nr. 197.

<sup>195</sup> Zu diesen Personen SCHIRMER, Herrschaftspraxis (wie Anm. 81), S. 361 (Löser), 365 f. (Oberrnitz), 373 f. (Schönberg), 374 f. (Spiegel); zur Auswahl der Räte RegBürgel (wie Anm. 22), S. 78, Nr. 190.





dass überhaupt nach einer Kompromisslösung für ein Problem gesucht wurde, das noch aus der Zeit ihrer Eltern stammte.<sup>196</sup> Da sich jedoch bei den eigentlichen Streitparteien ein solcher personaler Wechsel nicht eingestellt hatte, scheiterten auch diese Versuche.

Als Reaktion änderten die Landesherrn ihr Vorgehen kurzerhand derart, dass der Streit nun aufgrund landesherrlicher Machtfülle entschieden werden sollte.<sup>197</sup> Abt Gernhard Flanß von Bürgel und Ernst von Schönburg wurden aufgefordert sich vor Kurfürst Friedrich und Herzog Johann einzufinden, damit die Streitsache geklärt werden würde.<sup>198</sup> Sollte man sich nicht einigen können, werde der Prozess durch einen fürstlichen Machtspruch zu einem Ende gebracht.<sup>199</sup> Die Wettiner hatten sich nun endgültig zu Schiedsrichtern im Verfahren gemacht, beanspruchten somit jurisdiktionelle Entscheidungsgewalt über Güter, die gar nicht in ihrem Machtbereich lagen und zeigten damit auf eindeutige Weise das Gewicht ihrer hegemonialen Stellung im mitteldeutschen Raum. Denn am 11. Januar 1488 erfolgte tatsächlich der fürstliche Spruch<sup>200</sup> – im Übrigen mit Genehmigung des zuständigen Diözesanbischofs Dietrich IV. von Naumburg<sup>201</sup> –, dass das Kloster Remse die Dörfer Reichenbach, Tirschheim, Wickersdorf und Schwaben an die Schönburger abtreten müsse, mit Ausnahme eines ewigen Lichtes in Wickersdorf (Abb. 4).<sup>202</sup> Im Gegenzug verzichtete Ernst von Schönburg für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche in den übrigen strittigen Dörfern, wie auch Fischerei und Gerichtsbarkeit,<sup>203</sup> mit Aus-

<sup>196</sup> Da das Kloster Remse nach der Leipziger Teilung 1485 in den Herrschaftsbereich der Ernestiner fiel, sind hier Kurfürst Friedrich III. der Weise und Herzog (später Kurfürst) Johann der Beständige gemeint. Vgl. zu diesen UWE SCHIRMER, Die Ernestinischen Kurfürsten bis zum Verlust der Kurwürde (1485-1547), in: Frank-Lothar Kroll (Hg.), Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089-1918, München 2013, S. 55-75.

<sup>197</sup> Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 167-172.

<sup>198</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 2r: *Gnediger herr hertzog Albrecht, wir haben auf ewer gnaden beuelhe mit beden parten geredt, an sie von ewer gnaden wegen gesunnen dieweil die Irrung in der gute zu dieser zeit nicht statlich hat wollen versahen, das sie bede auf mitwochen schirst bey ewer gnaden vf dem Sneberg sein wolten. Alsdann wolde ewer gnaden mitsampt ewer gnaden vettern die sachen personlich horen und befleissigen die gutlich beyzulegen des hatt sich her Ernst bewilliget vf den Sneberg zureyten, der apt hat das abgesehen aus der vrsachen mit den worten: Er moge nymands zu der zeyt bey ime gehaben, der ime inn seiner sachen rettig were [...].*

<sup>199</sup> Ebd. fol. 4v; RegBürgel (wie Anm. 22), S. 82, Nr. 201.

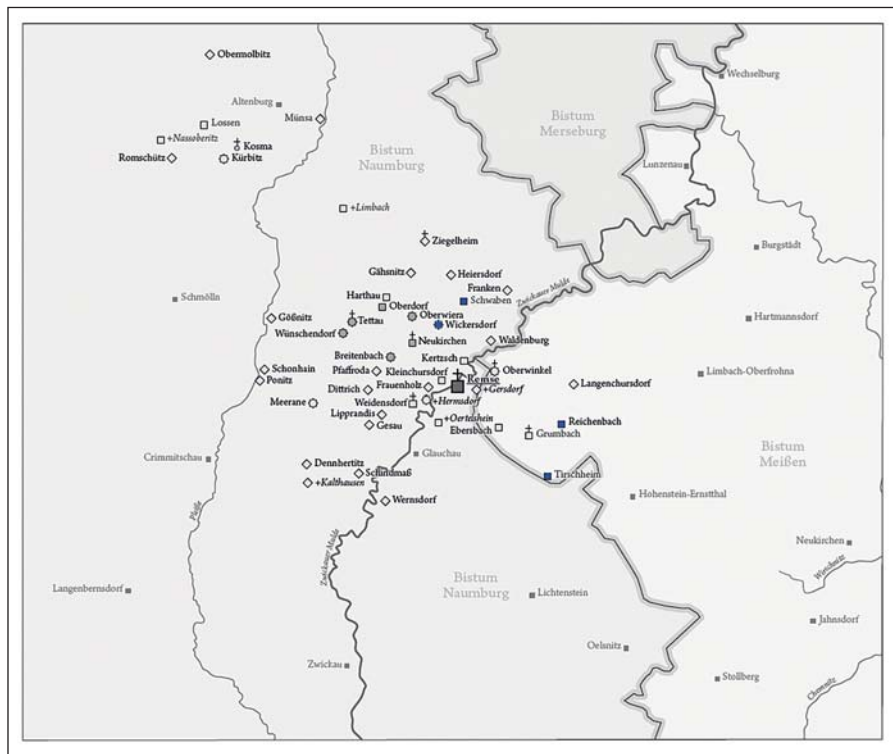
<sup>200</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 3v-8r; HStA Altenburg, Schönbg. Samml. Bd. 60 (wie Anm. 21), fol. 87r-89v; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 174-180; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 83 f., Nr. 206; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 212; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 56.

<sup>201</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 5r; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 83, Nr. 205; zu Bischof Dietrich IV. von Schönberg: WIESSNER, Diözese Naumburg, Bd. 2 (wie Anm. 17), S. 929-938.

<sup>202</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 5r f.; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 205 f., Nr. 519.

<sup>203</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 5v-6r.





[Abb. 4: Die 1488 an die Schönburger abgetretenen Klostergüter]

nahme der Jagd.<sup>204</sup> Der Schönburger erhielt die ehemaligen Klostergüter aber nicht als erblicher Besitzer nach Art eines Besitzgeschäftes, sondern sie wurden ihm ausdrücklich als kurfürstliche Lehen übertragen.<sup>205</sup> Mit der Ausschaltung einer adligen

<sup>204</sup> Die Schäfer des Klosters wurden sogar verpflichtet, ihren Hunden entsprechende Maulkörbe zu verpassen, damit diese nicht das Wild reißen würden, ebd. fol. 6v: *es sall aber allewege hirinne vor ine vorfugett, den hunden, ßo die hirtten ader viehhutter bei in vnd den vieh das zuvorhuten haben, knebell vngeferlich anderthalb ellen langk die querig veste vnder den hals gebunden antzuhengen, das wilpreth in vormelten holtzern, von den hunden nicht werde bescheidigett.* Zum Problem der Jagd auch SCHOLZ, Kloster (wie Anm. 19), S. 139.

<sup>205</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 5v: *Es sollen aber hern Ernsts seine erben vnd erbennehmen die itzgenante vier dorffer sambt ire zugehorung von vns vnd vnsern erbenn furttmehr zu ewigen tzeitten zu lehen habenn vnd entfahen [...];* ausführlich in HStA Altenburg, Schönburg. Samml. Bd. 60 (wie Anm. 21), fol. 270v-271r (*Hern Ernsts von Schonburg Lehembegreifunge*); vgl. HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv: Loc. 32504, Rep. XXIII Gen. Nr. 32: Verzeichnis aller erblichen und wiederkäuflichen Zinsen der Klöster zu Sachsen (1531), fol. 75r.







Vogtei im wettinischen Hegemoniebereich verband sich gleichzeitig die Möglichkeit einer lehensrechtlichen Einbindung adliger Konkurrenz.<sup>206</sup> Das Kloster Remse wurde in den Schutz der Wettiner aufgenommen und musste an diese Heerfahrt, Folge und Dienste leisten.<sup>207</sup> Die Wettiner traten damit nun endgültig bzw. offiziell an die Stelle der schönburgischen Vögte als Schirmherren des Klosters. Beiden Parteien wurde abschließend aufgetragen, den fürstlichen Schiedsspruch binnen Jahresfrist zu ratifizieren.<sup>208</sup> Dieser Aufforderung wurde noch im gleichen Jahr, 1488, durch Abt Gernhard Flanz von Bürgel nachgekommen,<sup>209</sup> jedoch erst 1492 durch die Söhne Ernsts von Schönburg, da dieser 1489 verstorben war.<sup>210</sup>

## 6. Zusammenfassung

Was war nun also der im Titel des Beitrages angesprochene „Preis der Freiheit“? Zum einen hatte das Kloster Remse durch den langen und aufwändigen Prozess nicht nur Klosterbesitz verloren, sondern auch große Summen Geldes aufbringen müssen, woraus sich eine prekäre Finanzlage ergab. 1522 wurde das Kloster durch Kurfürst Friedrich den Weisen dazu aufgefordert, über seine wirtschaftliche Lage Aussagen zu machen.<sup>211</sup> Propst Peter Gerlach (1510–1522) berichtete, schon bei seiner Amtsübernahme 1510 sei das Kloster in schlechtem Zustand und beim Kloster Grünhain derart verschuldet gewesen, dass man mehrere Dörfer habe verpfänden müssen, welche immer noch nicht ausgelöst seien.<sup>212</sup> Insgesamt schätzte er die Pro-

<sup>206</sup> Vgl. REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 382 f.

<sup>207</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 6r-v: [...] *doch sall der abbt vnd das closter Remse vnd ire nachkommen, vnß vnd vnsern erbenn, von denselbigem irenn closter vnd dorffern hinfur auch zu ewigen tzeitten mitt herfartwagen volge vnd dinsten auf vnser vnd vnser erben ansuchen gehorsam, und gewertig sein [...]*; vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 84, Nr. 207; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 178 f.; SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 275.

<sup>208</sup> HStA Dresden Loc. 8330/1 (wie Anm. 21), fol. 7r.

<sup>209</sup> HStA Altenburg, Schönb. Samml. Bd. 60 (wie Anm. 21), fol. 89v-90v; RegBürgel (wie Anm. 22), S. 84 f., Nr. 208.

<sup>210</sup> KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 187-196; RegBürgel (wie Anm. 22), S. 103, Nr. 258, S. 104, Nr. 261. Im Übrigen endeten damit noch lange nicht die etwaigen Konflikte des Klosters Remse mit seinen schönburgischen Nachbarn, vgl. RegBürgel (wie Anm. 22), S. 86, Nr. 211, S. 94, Nr. 235, S. 95 f., Nr. 239, S. 99, Nr. 248, S. 109, Nr. 270, S. 183 f., Nr. 462; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 183-185, 196-202, 203-211; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 57-59; PETZOLDT, Reformversuch (wie Anm. 164), S. 41.

<sup>211</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 211, Nr. 534; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 61 f.; PETZOLDT, Reformversuch (wie Anm. 164), S. 35, 52.

<sup>212</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 180, Nr. 453, S. 181 f., Nr. 458, S. 258, Nr. 673; PETZOLDT, Reformversuch (wie Anm. 164), S. 39.





zesskosten in den 1480er Jahren auf rund 600 Gulden, wobei die laufenden Einnahmen aus den Klostergütern die Ausgaben für Schulden und Unterhalt nicht mehr decken würden.<sup>213</sup> Das Kloster Remse hatte sich durch den Versuch, von den Abgaben und der Einflussnahme benachbarter adliger Herrschaften befreit zu werden, selbst ruiniert – Aufwand und Ertrag des langwierigen juristischen Verfahrens standen in keinem Verhältnis. Hinzu kam nun der Einfluss, den die Wettiner als Schirmvögte des Klosters auf dieses ausüben konnten.<sup>214</sup> Zwar hatte sich das Kloster dem direkten Zugriff der lokalen Adelskräfte entzogen, unter landesherrlichen Schutz gestellt und so größere Autonomie in seiner Gerichtsbarkeit und auf seinen Klostergütern gewonnen.<sup>215</sup> Aufgrund der hegemonialen Machtstellung der Wettiner, verbunden mit der schwachen wirtschaftlichen Position des Klosters infolge des aufwändigen Vogteiprozesses, hatte Remse der Reformation aber relativ wenig entgegenzusetzen. Bereits die erste Visitation von 1528 verfügte gegen den Widerstand des Propstes, dass die Nonnen das Kloster ungehindert verlassen durften und mit einer Pension abgefunden werden sollten. Zugleich wurde ein evangelischer Prediger in-stalliert.<sup>216</sup> Nach einer zweiten Visitation 1531, brachte eine dritte 1533 unter Beteiligung Georg Spalatins die endgültige Aufhebung des Klosters.<sup>217</sup> Der Klosterbesitz wurde in eine landesherrliche Domäne der Kurfürsten von Sachsen umgewandelt und – Ironie der Geschichte – 1543 unter Kurfürst Johann Friedrich für rund 20.000 Gulden als Rittergut an die Herren von Schönburg verkauft.<sup>218</sup>

Wir haben am Beispiel des Benediktinerinnenklosters Remse und den Auseinandersetzungen um dessen Vogtei den Stellenwert von Schutz- und Schirmherrschaft über geistliche Institutionen als Bestandteile einer Landesherrschaft kennengelernt.<sup>219</sup>

<sup>213</sup> ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 212, 216-218. Zu den Besitzverhältnissen auch RegBürgel (wie Anm. 22), S. 242, Nr. 619 und die Angaben in den Anm. 65 und 204.

<sup>214</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 293 f. stellte für das Kloster Marienstern fest: „Es läßt sich hier besonders deutlich beobachten, daß die landesherrliche Gewalt über ein Kloster nicht aus der Vogtei zu erwachsen braucht, sondern kraft des ihr innewohnenden selbstständigen Rechts geltend gemacht wurde.“ Zwar bildete die Schutzherrschaft den Ausgangspunkt für den wettinischen Einfluss auf das Kloster Remse, diese wurde jedoch, wie ausführlich dargestellt, vor allem aus deren realpolitischer Machtstellung heraus realisiert.

<sup>215</sup> Vgl. ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 64; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 170.

<sup>216</sup> ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 219; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 62 f.; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 211.

<sup>217</sup> RegBürgel (wie Anm. 22), S. 243, Nr. 624, S. 244, Nr. 625; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 220; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 63; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 211; PETZOLDT, Reformversuch (wie Anm. 164), S. 53 f.

<sup>218</sup> HStA Dresden, Geheimer Rat Loc. 9902/52: Kaufbrief über das Gut Remsen 1543 und Lehnbriefe darüber 1545, 1548; KREYSIG, Beiträge (wie Anm. 58), S. 211-215; vgl. HStA Dresden, 10003 Diplomatarien und Abschriften, Serie A Bd. 15b, fol. 334r-339r; ECKARDT, Remse (wie Anm. 24), S. 221; NESTLER, Chronik (wie Anm. 24), S. 70-73.

<sup>219</sup> Vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 26, 113-117; WILLOWEIT, Vogt (wie Anm. 4), S. 940 f.





Die Herrschaft über Klöster war grundlegend für den Aufbau des landesherrlichen Kirchenregiments im Spätmittelalter und damit Voraussetzung für die Reformation.<sup>220</sup> Deutlich wurden die unterschiedlichen Methoden, durch welche die wettinischen Fürsten versuchten ihre Schirmherrschaft über das Kloster Remse und dessen Besitzungen auszuweiten, zunächst als Fürsprecher vor Gericht, dann als Vermittler einer außergerichtlichen Einigung, bis hin zur obrigkeitlichen Zwangsentscheidung, bei welcher durch realpolitische Machtverhältnisse ganz einfach Fakten geschaffen wurden. Der – nicht nur finanzielle – Nutzen lag dabei bei den Wettinern, welche durch den ‚Entvogtungsprozess‘ des Klosters Remse nicht nur einen adligen Konkurrenten schwächen oder zumindest in ein lehnrechtliches Abhängigkeitsverhältnis bringen, sondern sich auch ohne größere Kosten die Schirmherrschaft über das Kloster Remse und damit die Verfügungsgewalt über den Klosterbesitz einverleiben konnten. Den Schaden hatte vor allem das Kloster, welches materiell viel verloren, rechtlich aber kaum etwas gewonnen hatte und langfristig geschwächt wurde.<sup>221</sup>

Mit dem hier ausführlich dargestellten Fall im kleinen bzw. kleinsten regionalen Rahmen konnte ein zugleich recht lautstarkes Beispiel aufgezeigt werden, welches stellvertretend für eine Vielzahl ähnlicher Prozesse steht. Damit ist der Übergang von Klöstern aus einer wie auch immer gearteten vogteilichen Schutzherrschaft in die landesherrliche Schirmherrschaft und damit der herrschaftlichen Durchdringung des landesherrlichen Territoriums und der Aufbau einer überregionalen hegemonialen Stellung gemeint. Damit veranschaulicht das Schicksal des Benediktinerinnenklosters Remse Vorgänge und Entwicklungen, die in anderen sächsischen Klöstern bereits früher und vor allem sehr viel geräuschloser vonstattengegangen sind. Vorgehen und Methoden der Wettiner mochten dabei in Umfang und Intensität von Kloster zu Kloster unterschiedlich gewesen sein, ein langwieriges juristisches Verfahren wie im Fall des Klosters Remse war nur eines unter vielen möglichen Instrumenten landesherrlicher Machtausübung. Durch ihren relativ geschlossenen Besitz und der mehr oder minder effektiven Verwaltung desselben durch die Klostervogtei, erwiesen sich die (sächsischen) Klöster selbst noch in ihrem Untergang als unabdingbare Voraussetzungen für die Entstehung einer bürokratisch-rationalen Ämterverwaltung und damit des frühneuzeitlichen Flächenstaates.<sup>222</sup>

<sup>220</sup> SCHMIDT, Vogtei (wie Anm. 4), S. 185.

<sup>221</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte 2 (wie Anm. 3), S. 275: „Vogteifreiheit bedeutete keineswegs Freiheit von der landesherrlichen Gewalt, oder umgekehrt ausgedrückt, die Landesherrschaft über ein Kloster ist nicht aus der Vogtei erwachsen.“

<sup>222</sup> ENGELMANN, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 66; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 335, 377 f.; STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 1), S. 29; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 1), S. 179; BÜNZ/VOLKMAR, Kirchenregiment (wie Anm. 12), S. 98.

